TRANSPARENZBERICHT

2024/2025

Der Hamburgische
Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

TRANSPARENZBERICHT
2024/2025

(Tätigkeitsbericht nach § 14 Abs. 4 S. 5 TG)

Herausgeber:
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg

Tel. 040 / 428 54 40 40
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Auflage:	400 Exemplare
Illustrationen:	Mario Wagner
Foto T. Fuchs:	Bildwerkstatt Nienstedten
Layout:	Kameko Design
Druck:	Druckservice Nord Sedelky

Diesen Tätigkeitsbericht können Sie abrufen unter
www.datenschutz-hamburg.de

Vorgelegt im Januar 2026
Thomas Fuchs
(Redaktionsschluss: 30. November 2025)

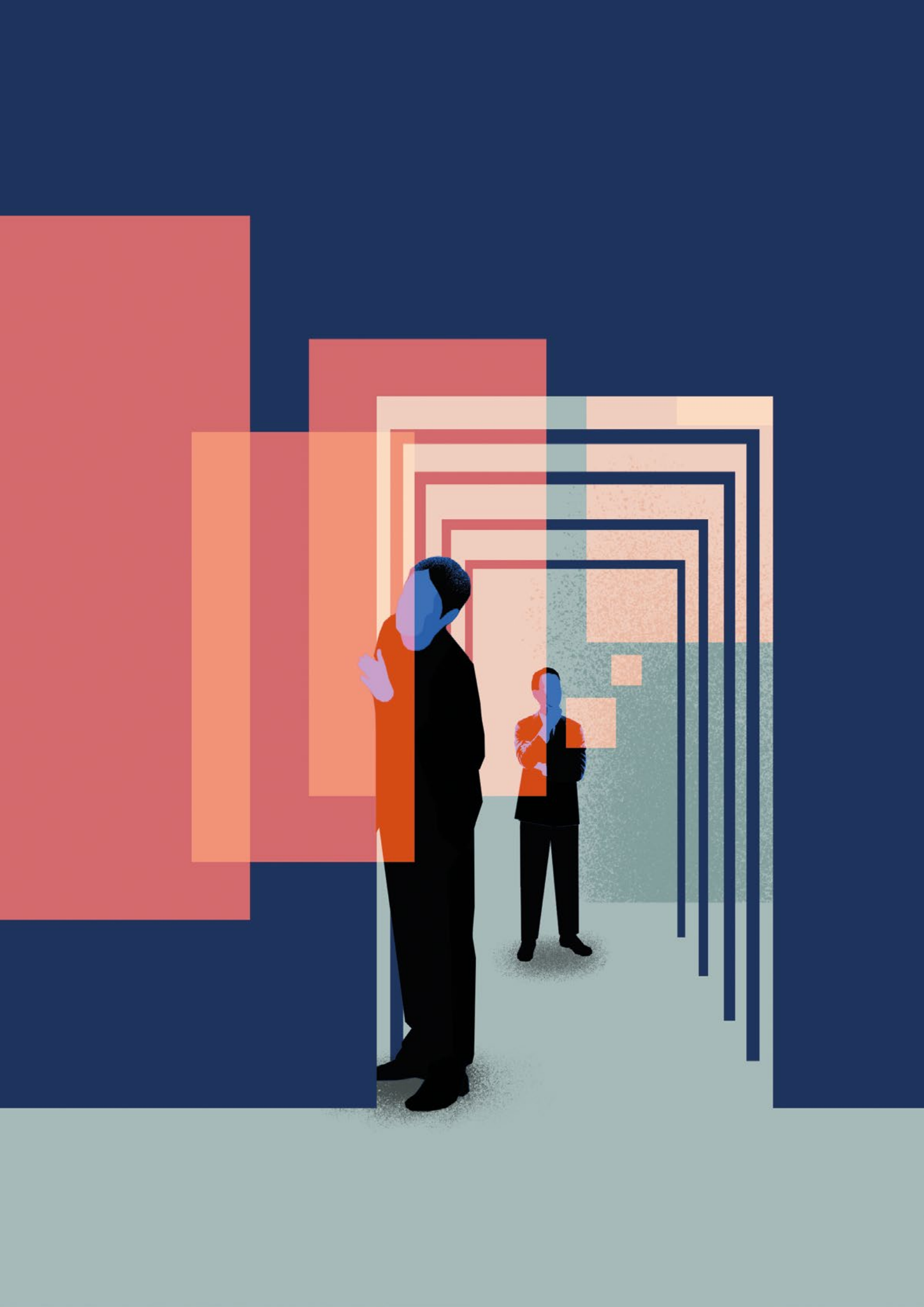

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort **8**

2. Gesetzgeberische Entwicklungen **10**

2.1 Hamburg 12

2.1.1 Hamburgisches Lobbyregistergesetz 12

2.1.2 Gesetzespaket Verwaltungsdigitalisierung 21

2.2 Andere Bundesländer 22

3. Aufgaben und Tätigkeiten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) **24**

3.1 Überblick - Statistik 26

3.2 Anlassunabhängige Prüfungen und Beanstandungen 27

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten 28

3.3.1 Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) 29

3.3.2 Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) 31

3.4 HmbBfDI als auskunftspflichtige Stelle 33

3.5 Zusammenarbeit innerhalb Hamburgs 35

3.5.1 Arbeitskreis Transparenz 35

3.5.2 Arbeitsgemeinschaft Open Data 36

4. Einzelfälle **38**

4.1 Die Senatskanzlei und die Anfragen zu Cum-Ex-Gesprächen 38

4.2 Veröffentlichungspflicht für Mietverträge über Büroräume? 42

4.3 Keine Auskunft über die Echtheit von Zeugnissen an einen Detektiv 46

4.4 (Nicht-)Beschäftigung behinderter Menschen als Geschäftsgeheimnis 48

4.5 Videoaufnahmen eines Polizeieinsatzes im Millerntorstadion 52

4.6 Strategiepapier zum Verkauf des Hamburger Hafens an MSC 54

4.7 Veröffentlichung des Konzessionsvertrags zu Gefangenentelefonie 56

4.8 Kein Zugang zur Gästeliste des Matthiae-Mahls im Rathaus 58

5. Rechtsprechung 60

5.1 Unterlagen der Justizministerkonferenz und der Schutz diplomatischer Beziehungen der FHH (VG Hamburg, Urt. v. 29.4.2024 – 17 K 2593/23) 63

5.2 Abschlussarbeiten an der HAW als amtliche Informationen (VG Hamburg, Urt. v. 7.5.2024 – 17 K 1312/19) 65

5.3 Keine Klage ohne vorherigen Antrag bei der Behörde (VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 5.2.2025 – 5 K 137/22) 67

5.4 Keine Auskunftspflicht eines Gerichts über Geschäftsverteilungspläne (VG Hamburg, Beschl. v. 20.1.2025 – 5 K 697/22) 70

5.5 Unzulässigkeit unbestimmter Globalanträge (VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 19.2.2025 – 5 K 2511/21) 72

5.6 Urheberrechtlicher Schutz von Plänen im Denkmalschutz (VG Hamburg, Urt. v. 7.4.2025 – 5 K 382/20) 73

5.7 Wann sind Unterlagen vollständig und was kann das Transparenzrecht daran ändern? (VG Hamburg, Urt. v. 16.7.2025 – 5 K 183/22) 76

5.8 Zum zweiten Mal: Akteneinsicht zum datenschutzrechtlichen Bußgeldbescheid im H&M-Verfahren (LG Hamburg, Beschl. v. 4.3.2025 – 625 Qs 6/25 OWi) 79

5.9 Eine „Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften“ als Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (VG Hamburg, Urt. v. 15.9.2025 – 5 K 689/22) 82

5.10 „Rien ne va plus…“ – Konzessionsvergabe für Spielbanken bleibt im Dunklen (VG Hamburg, Urt. v. 26.5.2025 - 5 K 329/22) 86

6. Gesetzlicher Änderungsbedarf 88

6.1 Anordnungsrecht gegenüber informationspflichtigen Stellen 90

6.2 Transparenz in der Drittmittelforschung 91

Anhang - Gesetzestexte 92

Hamburgisches Lobbyregistergesetz (HmbLobbyRG) 94

Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) 102

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) 122

VORWORT

Wer die politischen Debatten zum Thema staatliche Transparenz in den vergangenen Monaten verfolgt hat, muss sich Sorgen machen: Das Ideal eines niedrigschwelligen, voraussetzungslosen Zugangs zu behördlichen Informationen gerät zunehmend unter Druck. Unter dem Vorwand von Bürokratieabbau überlegen Bundes- und Landesregierungen ganz offen, die Ansprüche von Bürger:innen auf Transparenz zu beschneiden. In den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene wurde gar die Abschaffung des Informationsfreiheitsgesetzes erwogen, der Gegenwind aus der Zivilgesellschaft war jedoch so stark, dass von den Plänen abgerückt wurde. Aber auch einige Länder treten auf die Bremse. So plant die sächsische Landesregierung, den Start des im Wesentlichen fertiggestellten Transparenzportals zur Veröffentlichung behördlicher Informationen zu verschieben, um Kosten für Betrieb und Schulungen einzusparen. In Berlin hat man sich von den Plänen eines Transparenzgesetzes inzwischen wohl verabschiedet, in Baden-Württemberg und Thüringen fehlt der politische Wille, die Ergebnisse von Evaluationen umzusetzen oder überhaupt zu veröffentlichen.

In Zeiten, in denen immer mehr Menschen der Demokratie wenig oder kein Vertrauen aussprechen, ist dies der falsche Weg. Wer über Informationen verfügt, muss sich die Entscheidungen öffentlicher Institutionen nicht mit Verschwörungserzählungen erklären.

Deshalb ist es umso erfreulicher, dass Hamburg sich von diesem Trend bisher nicht nur unbeirrt zeigt, sondern im Gegenteil sogar gesetzliche Lücken schließt. Das neue Lobbyregistergesetz ermöglicht künftig Einblicke, ob und wie Interessenvertreter:innen auf die Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft Einfluss nehmen, welche Branchen besonders viel in Lobbyarbeit investieren, mit welchen Positionen sie sich einbringen und wessen Argumente sich schließlich durchsetzen. Über den exekutiv-legislativen Fußabdruck können Bürger:innen nachvollziehen, wie Verbände und Lobbygruppen auf Gesetzgebungsverfahren einwirken, weil deren Stellungnahmen gemeinsam mit den Gesetzesmaterialien veröffentlicht werden. Das Lobbyregister selbst legt offen, wer regelmäßig Senats- und Bürgerschaftsmitglieder, Staatsrät:innen oder andere Entscheidungsträger:innen in der Verwaltung kontaktiert, um für eigene Positionen zu werben. Das Gesetz bildet einen neuen, wichtigen Baustein staatlicher Transparenz in einem Feld, in dem Hamburg bisher Nachholbedarf hatte.

Auch in der Zusammenarbeit mit den Behörden, die dem Transparenzgesetz unterliegen, zeigt sich weiterhin, dass Transparenz von den Beschäftigten weit überwiegend ernst genommen wird. Das Interesse am Beratungsangebot des HmbBfDI ist nach wie vor groß, der Austausch im Rahmen der Vermittlungsverfahren in der Regel zielführend und konstruktiv. Der Überblick über interessante Einzelfälle in diesem Berichtszeitraum zeigt aber auch: Besonders Antragstellende, die sich für Unterlagen zu politisch umstrittenen Fragen interessieren, brauchen häufig Hartnäckigkeit, Durchhaltevermögen und nicht zuletzt ein erhebliches Maß an Frustrationstoleranz.

Dies auch, weil die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg im Berichtszeitraum auf eine deutlich restriktivere Linie eingeschwenkt ist als zuvor. Anforderungen an die Präzision von Auskunftsanträgen wurden erhöht und Ausnahmetatbestände weiter ausgelegt als bisher, sodass trotz einer beachtlichen Zahl an Gerichtsentscheidungen nur in wenigen Fällen zugunsten der Antragstellenden entschieden wurde.

Es bleibt zu hoffen, dass sich Bürger:innen hierdurch auch weiterhin nicht entmutigen lassen, ihr Recht auf Transparenz in Anspruch zu nehmen.

Thomas Fuchs

II.
Gesetzgeberische Entwicklungen

Mit zwei neuen Gesetzen wurde der Zugang zu Informationen in Hamburg erweitert und vereinfacht. Wir haben erneut unsere Erfahrungen auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren anderer Länder geteilt. Diese bewegen sich aber in eine andere Richtung.

2.1 HAMBURG

Der Hamburgische Gesetzgeber hat erneut gezeigt, dass er den Transparenzgedanken ernst nimmt. Mit dem Lobbyregistergesetz (Kap. 2.1.1) wird eine Lücke bei der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des Senats und der Bürgerschaft geschlossen. Eine kleine Nachbesserung im Transparenzgesetz (Kap. 2.1.2) bringt für Antragstellende und Behörden gleichermaßen Erleichterungen.

2.1.1 Hamburgisches Lobbyregistergesetz

Hamburg bekommt ein Lobbyregister. In die Kontrolle der Eintragungspflichten ist auch der HmbBfDI als unabhängige Beschwerdestelle eingebunden – ein bundesweites Novum.

Hamburgs Transparenzgesetz ist seit Jahren Vorbild für andere Bundesländer. Im Bereich Lobbykontrolle bestand hingegen Nachholbedarf. Noch 2024 sah das Lobbyranking der Organisation Transparency International, das Transparenz- und Integritätsregelungen der einzelnen Bundesländer vergleicht, Hamburg nur auf dem fünftletzten Platz. Auch der HmbBfDI hat in den vergangenen Jahren Verbesserungen der Rechtslage angemahnt (TB HmbTG 2020/2021, Kap. 6.3). Mit dem Erlass eines Lobbyregistergesetzes Anfang 2025 kann Hamburg nun auch in diesem Bereich Boden gutmachen.

Ähnlich wie beim Zustandekommen des Hamburgischen Transparenzgesetzes spielte auch in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Volksinitiative eine zentrale Rolle. Die Initiative, hinter der die Organisationen Transparency International Deutschland und „Mehr Demokratie“ standen, hatte 2023 einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Dessen Ziel war es, Hamburger:innen über den Entwurf im Rahmen einer Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Zu einer Abstimmung kam es zwar nicht, die Regierungsfraktionen der Bürgerschaft nahmen den Vorstoß aber zum Anlass, das Gespräch mit

der Volksinitiative zu suchen. Das Ergebnis war ein bürgerschaftliches Ersuchen, mit dem der Senat zur Prüfung aufgefordert wurde, „wie für Hamburg ein Lobbyregistergesetz mit legislativem und exekutivem Fußabdruck unbürokratisch und anwendungsfreundlich ausgestaltet werden kann“ (Bü.-Drs. 22/11921). Dem ist der Senat mit einem Gesetzesvorschlag nachgekommen, den die Bürgerschaft mit einigen Änderungen Anfang 2025 verabschiedet hat. Das Hamburgische Lobbyregistergesetz tritt am 1.9.2027 in Kraft. Bis dahin muss die nötige technische Infrastruktur für das elektronisch zu führende Register geschaffen werden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens waren zahlreiche (verfassungs-) rechtliche, aber auch praktische Fragen zu klären. Einige davon werden im Folgenden skizziert. Der Text des Lobbyregistergesetzes ist im Anhang abgedruckt.

Anwendungsbereich

Das HmbLobbyRG regelt Interessenvertretung. Damit ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess gegenüber Senat und Bürgerschaft zu Entwürfen von Gesetzen gemeint. Indem das Gesetz an den Zweck der Handlung anknüpft und auch die mittelbare Einflussnahme genügen lässt, wird nicht nur der Versand von Stellungnahmen zu konkreten Gesetzesvorhaben erfasst, sondern auch die allgemeine Beziehungspflege z.B. durch Einladung zu Gesprächen.

In der Vergangenheit waren Dokumente aus diesem Bereich der Öffentlichkeit nicht ohne Weiteres zugänglich. Die Bürgerschaft wird vom Transparenzgesetz nur erfasst, soweit sie durch die Bürgerschaftskanzlei Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, nicht aber für ihre Tätigkeit als Legislativorgan. Der Senat wiederum profitiert für laufende Entscheidungsprozesse regelmäßig vom Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (§ 6 Abs. 1 HmbTG, siehe dazu auch Kap. 5.9).

Abweichungen zwischen dem HmbLobbyRG und dem ursprünglichen Entwurf der Volksinitiative bestehen beim Anwendungsbereich des Gesetzes, der nun in § 1 Abs. 2 und 3 HmbLobbyRG geregelt ist. So war im ursprünglichen Entwurf der

Volksinitiative – und ebenso auch im bürgerschaftlichen Ersuchen – angedacht, auch Behördenbeschäftigte von der Ebene der Referatsleitungen aufwärts zu erfassen. Dahinter stand der Gedanke, dass Entscheidungen der Hausspitze häufig auf niedrigeren Ebenen vorbereitet werden und daher auch die dort tätige mittlere Führungsebene ein lohnendes Ziel für Lobbyismus sein könnte. Zudem gibt es eine solche Regelung auch im Lobbyregistergesetz des Bundes (§ 1 Abs. 2 LobbyRG).

In der Fassung, in der das Gesetz schließlich verabschiedet wurde, greift es die Referatsleitungen nicht mehr auf. Es beschränkt sich auf die Interessenvertretung gegenüber dem Senat und dessen Mitgliedern sowie gegenüber den Senatssyndizi und Amtsleitungen der Fachbehörden und Senatsämter. Zudem gilt es – hier aber ohne Abweichungen zum bürgerschaftlichen Ersuchen – gegenüber der Bürgerschaft, ihren Organen, Gremien, Fraktionen, Gruppen und Mitgliedern.

Zwar ist es im Interesse der Transparenz, den Anwendungsbereich des Gesetzes möglichst weit zu fassen. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, wie weitgehend die Transparenz ausgestaltet werden muss, um ein angemessenes Verhältnis herzustellen zwischen dem Aufwand für die Erfüllung des Gesetzes, also die Bereitstellung von Informationen, und dem Wert dieser Informationen für die Öffentlichkeit. Die Annahme, dass dieses angemessene Verhältnis auf der Ebene der Referatsleitungen nicht mehr besteht, war für den HmbBfDI jedenfalls nachvollziehbar.

Abweichend vom bürgerschaftlichen Ersuchen ist auch die mittelbare Staatsverwaltung – also die Stiftungen, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts wie etwa die Stadtreinigung, die Handelskammer, aber auch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes aus dem Anwendungsbereich herausgefallen. Hier dürfte der Gedanke eine Rolle gespielt haben, dass diese Stellen in der Breite wenig Einfluss auf Parlaments- und Regierungsentscheidungen nehmen, sondern allenfalls punktuell zu eigenen Belangen. Eine Vorbereitung von Gesetzen, ähnlich wie dies in den mittleren Ebenen einer Fachbehörde geschieht, erfolgt in der mittelbaren Staatsverwaltung nur

ausnahmsweise. Das bedeutet nicht, dass punktuelle Einflussnahmen auf diesen Bereich im Dunkeln bleiben. Da die mittelbare Staatsverwaltung dem Transparenzgesetz unterfällt, können Unterlagen zu möglichen Treffen mit Interessenvertreter:innen im Einzelfall abgefragt werden. Auch das LobbyRG (Bund) und sein bayerisches Pendant schließen die mittelbare Verwaltung nicht mit ein.

Registrierungspflicht für Interessenvertretungen und Ausgestaltung des Registers

Den Kern des Gesetzes bildet das namensgebende Lobbyregister. Wer Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes regelmäßig, auf Dauer angelegt oder geschäftsmäßig für Dritte betreibt, muss sich in ein Register eintragen, das Lobbyregister. Dieses Register wird durch die Bürgerschaftskanzlei geführt (§ 6 Abs. 1 HmbLobbyRG).

Bei der Schaffung einer Registrierungspflicht stellen sich einige Hürden. Nicht jede Kontaktaufnahme mit Abgeordneten oder Regierenden darf oder sollte reglementiert werden. Hierzu sieht das Gesetz pauschale Ausnahmen vor. So leuchtet z.B. unmittelbar ein, dass Expert:innen, die Bürgerschaft oder Senat auf deren Bitten hin beraten, ebenso wenig der Registrierungspflicht unterfallen wie Bürger:innen, die ihr Petitionsrecht gegenüber dem Parlament wahrnehmen, oder der diplomatische und konsularische Verkehr.

Komplex wird die Rechtslage, wo Interessenvertretungen im grundrechtlich geschützten Bereich agieren. Das betrifft etwa die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, deren Tätigkeit durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt ist, sowie Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 4 Abs. 1 GG). Sowohl die Koalitionsfreiheit als auch die Religionsfreiheit können nur aufgrund von kollidierendem Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Grundsätzlich ist die Herstellung von Transparenz ein legitimes Interesse der Gesetzgebung (BVerfG, Beschl. v. 25.2.2008 – 1 BvR 3255/07). Allerdings stellt sich die Frage eines angemessenen Ausgleichs zwischen den berechtigten Transparenzinteressen und dem grundrechtlich geschützten Verhalten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Das bayerische Gesetz etwa sieht zugunsten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine Ausnahme nur vor, soweit die Gemeinschaften sich zu religionsspezifischen und weltanschaulichen Belangen äußern. Das lässt eine Eintragungspflicht unberührt, sobald sich Kirchen z.B. als Unternehmer betätigen. Indem er die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften pauschal von dem Gesetz ausnimmt, hat sich der hamburgische Gesetzgeber für eine verfassungsrechtlich sichere Variante entschieden.

Registrierungspflichtige Personen und Unternehmen müssen neben ihren Kontaktdaten auch ihre Auftraggeber:innen angeben. Die Volksinitiative hatte vorgesehen, dass auch Informationen über Finanzierungsquellen, Aufwendungen für die Interessenvertretung, über Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Schenkungen eintragungspflichtig sind. Dies würde aus dem maschinenlesbaren Register z.B. Auswertungen ermöglichen, welche Branchen oder Unternehmen besonders viel in die Lobbyarbeit investieren. Andere Lobbyregistergesetze etwa im Bund und in Bayern enthalten Regelungen, die zur Offenlegung der Finanzierungsquellen verpflichten; die Vorschrift im Bund wurde 2024 sogar noch nachgeschärft. Dass Hamburg in diesem Punkt hinter der Rechtslage in anderen Ländern zurückbleibt, stellt eine vertane Chance dar. Die Gründe für die gesetzgeberische Zurückhaltung bleiben hier leider unklar.

Das Register wird öffentlich zugänglich bei der Bürgerschaft geführt (§ 6 HmbLobbyRG). Die Interessenvertretungen müssen sich, sobald die Voraussetzungen für sie vorliegen, unverzüglich eintragen und ihre Einträge aktuell halten. Andernfalls droht ihnen ein Bußgeld.

Einträge im Register bleiben 18 Monate öffentlich abrufbar, auch nachdem Lobbyist:innen ihre Tätigkeit eingestellt haben. Anschließend sind sie weitere 18 Monate intern bei der Bürgerschaft gespeichert.

Integre Interessenvertretung

Mit der Registrierungspflicht ist eine Pflicht zur integren Interessenvertretung verbunden (§ 3 HmbLobbyRG). Hierzu gehört, dass Lobbyist:innen

ihre eigene Identität und die Identität ihrer Auftraggebenden offenlegen. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für die Beeinflussung von Entscheidungen ist unzulässig. Weitere Verhaltenspflichten soll ein Verhaltenskodex regeln, den Bürgerschaft und Senat gemeinsam erarbeiten.

Legislativ-exekutiver Fußabdruck

Das Lobbyregistergesetz sieht als zweiten Schwerpunkt neben dem namensgebenden Register auch einen legislativ-exekutiven Fußabdruck vor: Stellungnahmen, mit denen Einfluss auf konkrete Gesetzesvorhaben genommen werden soll, müssen zusammen mit den übrigen Gesetzesmaterialien veröffentlicht werden. So wird besser nachvollziehbar, welche Gruppen oder Personen sich mit ihren Positionen eingebracht und wessen Argumente sich im Gesetzestext schließlich durchgesetzt haben.

Die Lobbyist:innen selbst müssen ihre Stellungnahmen an die Bürgerschaftskanzlei als registerführende Stelle senden, damit diese in das Register eingestellt und mit den Gesetzesmaterialien verknüpft werden können. Von der ursprünglichen Idee der Volksinitiative, auch mündliche Beiträge oder Treffen zwischen Interessenvertretungen und Mitgliedern von Bürgerschaft oder Senat einer Dokumentationspflicht zu unterwerfen, ist der Gesetzgeber abgerückt. Die vollständige und sichere Erfassung solcher Beträge erscheint kaum möglich. Ferner können Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen, wenn sich Entscheidungsträger:innen und Interessenvertretungen am Rande anderer Veranstaltungen oder im privaten Kontext begegnen und dabei auch über aktuelle Gesetzesvorhaben sprechen. Eine eindeutige Regelung war hier aber vor allem deshalb erforderlich, weil Verstöße gegen die Dokumentationspflicht bußgeldbewehrt sind.

Die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem legislativ-exekutiven Fußabdruck betreffen ausschließlich die Lobbyist:innen, nicht die Entscheidungsträger:innen selbst. Es bestanden Bedenken, ob es mit dem Schutz des freien Mandats (Art. 7 HmbVerf) vereinbar wäre, die Mitglieder der Bürgerschaft insofern in die Mitverantwortung zu nehmen. Das überzeugt nicht in jeder Hinsicht. Durch Transparenz hinsichtlich eingehender Stellung-

nahmen werden Parlamentarier:innen nicht darin eingeschränkt, mit wem sie sich austauschen, um ihre Überzeugungen zu bilden. Jedenfalls bei Zuschriften dürfte im Regelfall klar sein, dass diese das einzelne Mitglied der Bürgerschaft in der Eigenschaft als Mandatsträger:in erreichen, nicht als politisch interessierte Privatperson. Dass es anders geht, zeigen das Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentations- und Lobbyregistergesetz und das Bayerische Lobbyregistergesetz, die jeweils auch Abgeordnete in die Pflicht nehmen, die ein Gesetzesvorhaben in den Landtag einbringen.

Das HmbLobbyRG legt der Exekutive immerhin eine Prüfpflicht auf, ob Stellungnahmen, die zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, auch im Register hinterlegt wurden. Dass die Mitglieder des Parlaments weitgehend frei von Transparenzpflichten bleiben, bleibt dennoch bedauerlich.

Sanktionen

Verstöße gegen die Pflichten aus dem Lobbyregistergesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 8 HmbLobbyRG). Das betrifft Lobbyist:innen, die sich nicht oder nicht unverzüglich zum Register anmelden oder ihren Datensatz nicht rechtzeitig aktualisieren, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder Stellungnahmen zu Gesetzen nicht oder unvollständig übermitteln. Darüber hinaus kann es als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, wenn Lobbyist:innen entgegen der Grundsätze integrer Interessenvertretung die Identität der Auftraggebenden nicht offenlegen.

Die Möglichkeit, ein Bußgeld zu verhängen, ist äußerst sinnvoll im Rahmen eines Gesetzes, das überwiegend Pflichten der Interessenvertretungen selbst regelt und entsprechend auf Abschreckung setzen muss. Die maximale Höhe des Bußgelds ist von der Bürgerschaft abweichend vom Vorschlag des Senats von 30.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht worden und entspricht damit vergleichbaren Bußgeldrahmen im Bund, in Bayern und in Thüringen.

Zuständig für die Verhängung der Bußgelder ist der Direktor bzw. die Direktorin der Bürgerschaftskanzlei. Dies ist auch sachgerecht: Nicht nur ist die Bürgerschaftskanzlei die registerführende Stelle, sie über-

nimmt auch die Veröffentlichung der Bürgerschaftsdrucksachen und deren Verknüpfung mit möglichen Stellungnahmen.

Über die Verhängung eines Bußgelds hinaus sind weitere Sanktionen durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft denkbar, bis hin zu einem Hausverbot. Da das Hausrecht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zusteht, trifft das Gesetz insofern aber keine allgemeinen Regelungen.

Anrufung des HmbBfDI

Unmittelbar vor der Abstimmung hat die Bürgerschaft in den Gesetzesvorschlag des Senats eine Regelung aufgenommen, die es jeder Person ermöglicht, bei konkreten Zweifeln an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge im Lobbyregister den HmbBfDI anzurufen (§ 7 HmbLobbyRG). Diese Einführung trägt dem Wunsch nach einer unabhängigen Beschwerdestelle Rechnung. Im Gegensatz zu entsprechenden Beschwerdestellen in anderen Ländern wie z.B. in Thüringen, wird kein neues, aufwändiges Kontrollgremium geschaffen, sondern auf den – unabhängigen – HmbBfDI zurückgegriffen.

Das Verfahren ist eng an das Anrufungsverfahren nach dem Transparenzgesetz angelehnt: Der HmbBfDI kann sich mit Fragen an die Bürgerschaftskanzlei wenden und Einblick in Unterlagen nehmen. Stellt er oder sie dabei fest, dass Einträge zu Unrecht unterblieben sind, fordert er oder sie die Bürgerschaftskanzlei zur Mängelbeseitigung auf. Weitergehende Möglichkeiten, die Eintragung durchzusetzen, bestehen allerdings nicht.

Die Möglichkeit der Anrufung ergänzt insofern die Bußgeldnorm (§ 8 HmbLobbyRG). Sie zielt auf Fälle ab, in denen die Bürgerschaftskanzlei (noch) kein Bußgeld verhängt hat. In diesen Fällen stellt der HmbBfDI eine zusätzliche Prüfinstanz dar – ähnlich wie in § 14 Abs. 1, 7 HmbTG, der das Anrufungsverfahren neben den Widerspruch und die Klage gegen die Ablehnung von Auskunftsanträgen stellt.

Der Gesetzestext beschränkt die Anrufungsmöglichkeit auf Personen, die nicht in eigenen Rechten betroffen sind. Dadurch wird klargestellt, dass die Norm keine Beschwer-

demöglichkeit für Lobbyist:innen vorsieht, die sich gegen eine ihrer Ansicht nach zu weitgehende Veröffentlichung von Informationen wehren möchten. Diese müssen den Klageweg beschreiten.

Das Anrufungsrecht gilt damit vor allem für Mitglieder der Zivilgesellschaft, die bestimmte Informationen im Register vermissen und Anhaltspunkte dafür haben, dass diese existieren und veröffentlichungspflichtig sind. Anders als das Transparenzgesetz enthält das Lobbyregistergesetz keinen individuellen, einklagbaren Anspruch auf Information. Das Anrufungsrecht bildet damit ein Bindeglied zu den Bürger:innen, die das Gesetz letztlich aktiv nutzen sollen.

Die Einbindung des HmbBfDI in das HmbLobbyRG ist bundesweit einmalig, weshalb nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Der HmbBfDI wird schon deswegen die weitere Entwicklung des Lobbyregisters eng begleiten und an dieser Stelle darüber berichten.

2.1.2 Gesetzespaket Verwaltungsdigitalisierung

Die Verwaltung soll digitaler werden. Mit einem entsprechenden Gesetzespaket wurde auch die verpflichtende Schriftform für ablehnende Entscheidungen nach dem HmbTG abgeschafft.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbTG (alte Fassung) hat in den vergangenen Jahren immer wieder Beratungsanfragen informationspflichtiger Stellen ausgelöst. Sie verpflichtete Behörden, ablehnende Entscheidungen über Auskunftsanträge nach dem Transparenzgesetz schriftlich zu treffen. Mit Schriftform ist in der juristischen Sprache üblicherweise ein gedrucktes Dokument mit eigenhändiger Unterschrift gemeint, das im Regelfall mit der Briefpost zugestellt werden muss.

Das erwies sich als wenig praktikabel in Zeiten, in denen die Mehrzahl von Auskunftsanträgen per E-Mail gestellt werden und der Behörde nicht notwendigerweise auch die Postanschrift der antragstellenden Person bekannt ist. Bei den Antragstellenden stieß es nachvollziehbarerweise auf wenig Verständnis, wenn sie zur Offenlegung weiterer personenbezogener Daten aufgefordert wurden, nur um über die Ablehnung ihres Antrags informiert zu werden – während im Gegenzug die Herausgabe von Informationen grundsätzlich unkompliziert per E-Mail möglich war. Viele Behörden bemühten sich daher im Interesse der Antragstellenden darum, die gesetzliche Formvorschrift zu umgehen, etwa indem sie ihre ablehnende Entscheidung per E-Mail bekanntgaben und gleichzeitig den Versand eines schriftlichen Bescheids anboten, wenn die Antragstellenden dies wünschten und entsprechende Kontaktdaten übermittelten.

Im Zuge des Gesetzesvorhabens Digitalisierungspaket 2024, das zahlreiche Vorschriften zum Verwaltungsverfahren an die Digitalisierung anpasste, wurde die Formvorgabe für ablehnende Bescheide nach dem Transparenzgesetz um die elektronische Form ergänzt. Dadurch können informationspflichtige Stellen zukünftig auch ablehnende Bescheide rechtssicher per E-Mail versenden, wenn ihnen keine anderen Kontaktdaten der Antragstellenden bekannt sind. Der HmbBfDI begrüßt, dass die bürgerfreundliche Praxis vieler informationspflichtiger Stellen damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

2.2 ANDERE BUNDESLÄNDER

Erneut war im abgelaufenen Berichtszeitraum die Expertise des HmbBfDI im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren anderer Länder gefragt. Auf Einladung des Sächsischen Landtags beantwortete der HmbBfDI im Oktober 2025 Fragen der Abgeordneten zu einer geplanten Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes.

Sachsen ist erst 2023 aufgerückt in den Kreis der Länder, die über Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze verfügen. Der sächsische Gesetzgeber zeigte sich damals ambitioniert und regelte nicht nur ein voraussetzungsloses Auskunftsrecht, wie es Merkmal eines Informationsfreiheitsgesetzes ist, sondern auch proaktive Veröffentlichungspflichten für die Verwaltung, die ein fortschrittliches Transparenzgesetz kennzeichnen. Der HmbBfDI hatte bereits im damaligen Gesetzgebungsprozess auf Anfrage des Landtags zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 4.1).

Anfang 2026 läuft die dreijährige Umsetzungsfrist für die Schaffung der technischen Infrastruktur nun aus. Obwohl das Projekt auf einem guten Weg ist und erwartet wird, dass die sächsische Transparenzplattform fristgerecht starten kann, haben die Regierungsfraktionen in Sachsen den Entwurf für ein Änderungsgesetz eingebracht, dessen einziger Inhalt darin besteht, den Start der Transparenzplattform um zwei Jahre zu verschieben. Begründet wird dies damit, dass bereits die Schaffung der Auskunftspflicht zu einer Mehrbelastung der Verwaltung geführt habe und Behörden in Anbetracht der prekären Haushaltslage nicht zusätzlich noch durch die Veröffentlichungspflicht belastet werden sollen. Durch einen späteren Start der Transparenzplattform verspricht man sich Einsparungen in Höhe von mehr als 4 Millionen Euro jährlich für den Personal- und Sachaufwand, den Betrieb der Transparenzplattform sowie Schulungen.

Diese Überlegungen sind aus Sicht des HmbBfDI nicht überzeugend, wie er in der Expertenanhörung im zuständigen Ausschuss des Landtags darlegte. Zu Ende gedacht sind sie der Einstieg in den Ausstieg Sachsens aus der Transparenz: Es steht zu befürchten, dass das Land nach seinem mutigen Schritt vor drei Jahren in den Rückwärtsgang schaltet und die Regelungen zur proaktiven Veröffentlichung vollständig revidiert.

Der Ausschuss des Landtags hat dennoch für einen zeitlichen Aufschub beim Start der sächsischen Transparenzplattform votiert.

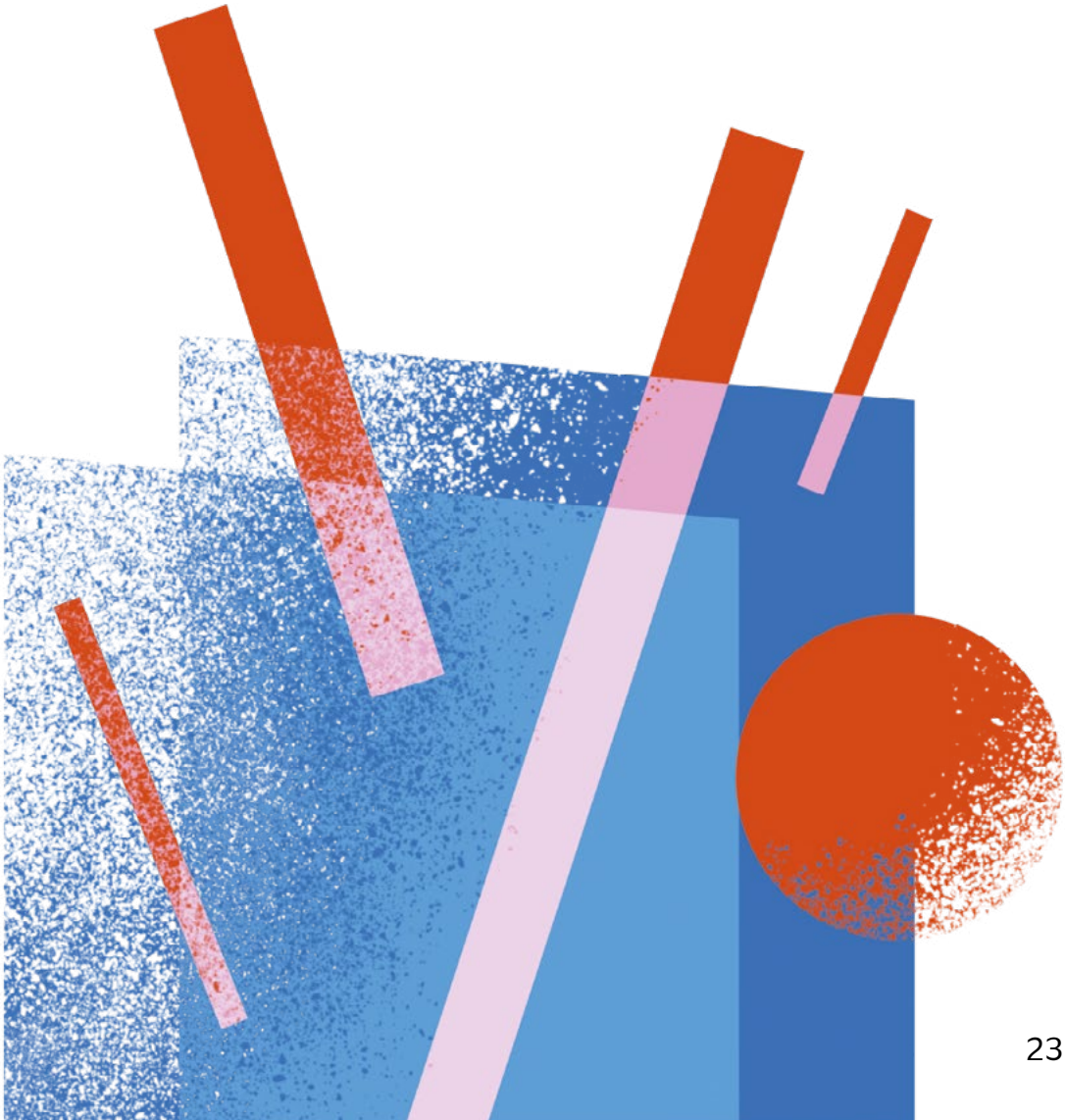

III.

Unsere Aufgaben und Tätigkeiten

Neben der Vermittlung und Beratung in Einzelfällen haben wir uns in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien eingebracht, um die Transparenz in Hamburg und darüber hinaus voranzutreiben.

3.1 Überblick – Statistik

Die Zahl der Anrufungen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zu 2022 eingependelt. Im Jahr 2024 erreichten den HmbBfDI 63 Anrufungen, im Jahr 2025 bisher 69 (Stand: 15.10.2025). Zusammen mit den 75 Anrufungen im Jahr 2023 (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 3.1) setzt sich eine Linie stabiler Verfahrenszahlen fort.

Wie im vorherigen Berichtszeitraum als personelle Veränderung eingeführt, wird der Bereich Informationsfreiheit weiterhin im Wesentlichen durch zwei Referent:innen betreut. Diese sind zuständig für die Einzelfallbearbeitung in Anrufungs- und transparenzrechtlichen Beratungsverfahren. Auskunftsanträge an den HmbBfDI selbst werden durch die für die jeweilige fachliche Frage zuständigen Referent:innen bearbeitet.

ANRUFUNGEN

2025 bisher	69
2024	63
2023	75

3.2 Anlassunabhängige Prüfungen und Beanstandungen

Im vergangenen Berichtszeitraum wurden durch den HmbBfDI keine weiteren Beanstandungen ausgesprochen.

Hintergrund für die relative Zurückhaltung des HmbBfDI hierbei sind drei derzeit beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängige Verfahren, die auf Beanstandungen des HmbBfDI fußen (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 2.2.2). Der HmbBfDI hat von seinem speziellen Klagerecht aus § 14 Abs. 6 HmbTG Gebrauch gemacht, um die beanstandeten Verstöße gerichtlich feststellen zu lassen. Im Berichtszeitraum zeichnete sich ab, dass das Gericht sich zu diesen Verfahren, die ein Novum in der Rechtsprechung zum Informationsfreiheitrecht darstellen, äußern wird. Da die Beanstandung im Regelfall von den Adressaten nicht vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden kann, existiert praktisch keine Rechtsprechung zu ihren genauen Voraussetzungen. Der HmbBfDI hat daher einstweilen weitere, mögliche Beanstandungsfälle in Ansehung einer baldigen Entscheidung nicht weiterverfolgt.

Die beanstandeten Fälle sowie mögliche Beanstandungen betreffen zumeist privatwirtschaftlich ausgestaltete Unternehmen, die überwiegend in der Hand der FHH liegen, und damit dem weiten Behördenbegriff des § 2 Abs. 3 HmbTG unterfallen. Allerdings zählt auch die Universität Hamburg zu den beanstandeten Stellen (HmbBfDI, TB HmbTG 2020/2021, Kap. 4.3). Der Streit dreht sich in der Regel darum, dass die betreffenden Stellen ganz oder teilweise ausschließen, überhaupt informationspflichtig zu sein.

Vergleichbare Fälle gab es auch in diesem Berichtszeitraum. Ohne dass eine Beanstandung ausgesprochen wurde, haben die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg für ihren Bereich Wohnungswirtschaft und die HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Anwendbarkeit des HmbTG für sich ausgeschlossen. Der HmbBfDI behält sich vor, im Lichte kommender Entscheidungen des Verwaltungsgerichts die Prüfungen wieder aufzugreifen.

Anlasslose Prüfungen haben im Berichtszeitraum in Einzelfällen statt-

gefunden. So hat der HmbBfDI außerhalb von Anrufungs- und Beratungsverfahren die Veröffentlichung des Konzessionsvertrags zur Gefangenentelefonie durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (siehe hierzu ausführlich Kap. 4.7) sowie die Veröffentlichung der Verträge zum Verkauf von Anteilen an der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (HHLA) an die Mediterranean Shipping Company (MSC) erwirkt.

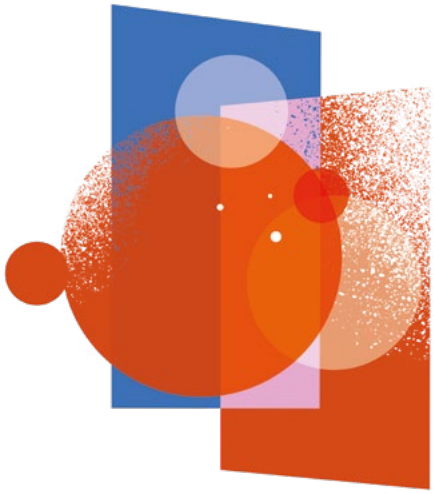

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten

Die Informationsfreiheitsbeauftragten aus Bund und Ländern arbeiten in Form der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) zusammen. Die fünfzehn Beauftragten werden dabei auf der Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) unterstützt. Auch wenn sich die Regelungen zur Informationsfreiheit in den einzelnen Ländern punktuell unterscheiden, gewährleistet die Zusammenarbeit in Konferenz und Arbeitskreis einen fruchtbaren Austausch zu anwendungsbezogenen und rechtspolitischen Themen. Die IFK wendet sich mit Appellen an Politik, Verwaltung und die Öffentlichkeit, um die Informationsfreiheit als Projekt voranzutreiben.

3.3.1 Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK)

Die IFK ist im Berichtszeitraum viermal zusammengetreten: Unter dem Vorsitz Sachsens als jüngstem Mitglied des Gremiums tagte sie am 5.6.2024 in Dresden und am 27.11.2024 in Leipzig. Am 18.6.2025 fand die IFK unter Vorsitz Thüringens in Jena statt, am 26.11.2025 in Erfurt. Die Protokolle dieser Sitzungen werden stets auf der Webseite des HmbBfDI unter https://datenschutz-hamburg.de/informationsfreiheit/konferenz-der-informationsfreiheits-beauftragten veröffentlicht.

Die IFK hat im abgelaufenen Berichtszeitraum erneut zahlreiche Entschließungen verabschiedet, um Regierungen, Gesetzgeber und Öffentlichkeit auf Missstände aufmerksam zu machen und eine Verbesserung der Rechtslage und der Verwaltungspraxis zugunsten der Transparenz zu erwirken.

Mit der Entschließung „Pflicht zur Informationsfreiheit und Transparenz auch für Kommunen in Hessen und Sachsen!" wendet sich die IFK unmittelbar an die betroffenen Landesgesetzgeber. Sie werden aufgefordert, es den Kommunen nicht länger freizustellen, sich per Gemeindesatzung für oder gegen Transparenz zu entscheiden, sondern die Kommunen in den Adressatenkreis der Informationsfreiheitsgesetze aufzunehmen. In Hamburg stellt sich diese Frage nicht, da hier staatliche und gemeindliche Aufgaben einheitlich wahrgenommen werden (Art. 4 HmbVerf).

Die Entschließung „Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!" greift das Problem auf, dass die meisten Landesrundfunkanstalten – obwohl Anstalten öffentlichen Rechts – nicht allgemein informationspflichtig sind. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Anstalten, die teils von einem, teils von mehreren Ländern aufgrund Staatsvertrags unterhalten werden, bestehen unterschiedliche Anspruchsniveaus, die nicht nachvollziehbar sind. In Hamburg wurde erst 2021 durch eine Änderung des NDR-Staatsvertrags ein voraussetzungsloser Auskunftsanspruch gegenüber dem NDR geschaffen, wie es der HmbBfDI zuvor viele Jahre lang gefordert hatte (HmbBfDI, TB HmbTG 2020/2021, Kap. 2.2).

Mit der Entschließung „Ein moder-

nes Transparenzgesetz für Niedersachsen jetzt!“ richtete die IFK einen Appell an den niedersächsischen Landesgesetzgeber, ein Transparenzgesetz nunmehr einzuführen, nachdem die Landesregierung sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt hatte. Niedersachsen ist neben Bayern das letzte Bundesland ohne einen allgemeinen, voraussetzungslosen Informationsanspruch gegenüber Behörden.

Aus Anlass der Wahlen im Frühjahr 2025 rief die IFK mit ihrer Entschließung „Mehr Transparenz und Open Data nach der Bundestagswahl!“ der neuen Bundesregierung frühere Entschließungen in Erinnerung. Sie verwies auf ihre Entschließung „Forderungen für die neue Legislaturperiode des Bundes: Ein Transparenzgesetz mit Vorbildfunktion schaffen“ aus dem Jahr 2021 und die Entschließung „Die Demokratie braucht starke Medien – Bundespressegesetz jetzt einführen!“ aus dem Jahr 2023, die weiterhin aktuell sind, nachdem die vorangegangene Regierung ihr Vorhaben, ein Bundestransparenzgesetz zu verabschieden, in ihrer Amtszeit nicht mehr umsetzen konnte. Ferner forderte die IFK eine bessere Bereitstellung offener Daten.

Die Entschließung „Transparenz bei Wahlleitungen klar regeln!“ fordert Gesetzgeber in Bund und Ländern auf, den Anwendungsbereich der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze für Wahlleitungen eindeutig zu klären. Wahlleitungen sind Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation. Vieles spricht dafür, dass sie als solche informationspflichtig sind. Eindeutig geht dies aber auch aus dem HmbTG nicht hervor. Eine Klarstellung wäre daher auch in Hamburg wünschenswert. Allerdings sind dem HmbBfDI in seiner Praxis bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen Informationsansprüche gegen Landes- oder Bezirkswahlleitungen streitig waren.

Die Entschließung „Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommunalparlamente offenlegen“ betrifft Hamburg nicht. Sie greift das Problem auf, dass in vielen Gemeinden die Mitschriften aus Ratssitzungen nicht oder nicht vollständig veröffentlicht werden. In Hamburg gibt es neben der Bürgerschaft keine Kommunalparlamente im Wortsinn. Die Protokolle der Bezirksversammlungen, die vergleichbar zu Gemeinden Belange „vor Ort“ entscheiden, sind bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HmbTG veröffentlichungspflichtig.

Mit ihrer Entschließung „Privat finanzierte Forschung an Hochschulen muss transparenter werden!“ appelliert die IFK an die Gesetzgeber in Bund und Ländern, durchsetzbare Auskunftsansprüche über Drittmittelforschung zu schaffen. Diese existieren auch in Hamburg nicht. Zwar unterliegen auch die öffentlichen Universitäten dem Transparenzgesetz. Allerdings hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass die gesetzliche Ausnahme zugunsten der Forschungsfreiheit auch Informationen über Umfang und Herkunft der Drittmittel erfasst (vgl. HmbBfDI, TB HmbTG 2020/2021, Kap. 5.2). Diese Informationen können Antragstellende daher nicht über das Transparenzgesetz erhalten. Das Hamburgische Hochschulgesetz sieht vor, dass die Universitäten die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter informieren, insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel Dritter sowie über die Person des jeweiligen Dritten. Antragstellende können diese Information aber nicht einfordern, wenn sie sie für unzureichend halten. Der HmbBfDI fordert daher bereits seit Jahren eine gesetzliche Klarstellung, die das Transparenzgesetz auch auf Informationen über Drittmittel erstreckt (siehe Kapitel 6.2).

Die IFK hat ferner eine Pressemitteilung herausgegeben, in der sie gegen die in den Koalitionsverhandlungen der Bundesregierung bekanntgewordenen Pläne protestiert, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes abzuschaffen.

3.3.2 Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF)

Der AKIF dient der Zusammenarbeit der IFK auf Arbeitsebene, d.h. den in den jeweiligen Häusern zuständigen Referent:innen. Entschließungen der IFK werden hier vorbereitet. Zudem werden Fragen aus der Praxis im Plenum diskutiert, sofern trotz unterschiedlicher Rechtslage genügend Gemeinsamkeiten bestehen. Es entstehen Arbeitspapiere, die sich an die informationspflichtigen Stellen und Anwender:innen der Gesetze richten.

Der AKIF traf sich im Berichtszeitraum viermal. Wie auch die IFK tagte er zweimal unter sächsischer Führung im Mai und September 2024 und danach in Thüringen im Mai und September 2025. Die Protokolle

können hier abgerufen werden:

https://datenschutz-hamburg.de/informationsfreiheit/konferenz-der-informationsfreiheitsbeauftragten.

Weiterhin trifft sich der AKIF monatlich zu einem digitalen Jour Fixe, um sich über aktuelle Praxisfragen auszutauschen und über aktuelle Rechtsprechung zu informieren. Da Gegenstand dieser Treffen allein der Erfahrungsaustausch ist, werden sie nicht protokolliert.

3.4 HmbBfDI als auskunftspflichtige Stelle

Den HmbBfDI selbst erreichten im Berichtszeitraum 93 Auskunftsanträge (Stand: 15.10.2025). Davon 68 im Jahr 2024 und 25 im Jahr 2025.

Wie im vergangenen Berichtszeitraum sind die vom HmbBfDI in seiner Aufgabe als Datenschutzbeauftragter erlassenen Maßnahmen, vor allem Bußgelder (Anzahl, Höhe), von öffentlichem Interesse, ebenfalls allgemeine Statistiken zu Fallzahlen. Weiterhin angefragt wurden Informationen zu technischen Veränderungen in der FHH, z.B. Einsatz von Cloud-Lösungen oder Microsoft Office 365. Das erhöhte Interesse an Informationen des HmbBfDI im Jahr 2024 lässt sich nicht durch einen bestimmten Informationsgegenstand erklären. Die Anträge waren divers und konzentrierten sich nicht auf ein bestimmtes Thema.

Im letzten und vorletzten Bericht informierte der HmbBfDI über das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Zoom Inc., die sich gegen die Offenlegung eines Bescheids wendete, durch den der HmbBfDI die Senatskanzlei vor dem Einsatz der Videokonferenzsoftware „Zoom“ warnte (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 3.3; TB HmbTG 2020/2021, Kap. 4.4). Das Verfahren wurde zwischenzeitlich durch Klagerücknahme der Klägerin beendet. Da damit die Suspensivwirkung für die Entscheidung zur Offenlegung des HmbBfDI entfiel, konnte der Auskunftsantrag erfüllt werden. Der HmbBfDI hat den Volltext der Warnung an den Antragssteller herausgegeben.

Ein weiteres Verfahren betraf die Herausgabe der Beanstandung des HmbBfDI, die gegenüber der Hamburgischen Hafen und Logistik AG (HHLA) erlassen wurde (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 3.2.2). Nach Anhörung der HHLA zum Verfahren verwies diese darauf, dass die Beanstandung Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sei und somit nach § 5 Nr. 5 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen. Diese Vorschrift soll ein „Ausforschen“ im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses verhindern und die Waffengleichheit in rechtlichen Auseinandersetzungen gewährleisten. Es oblag daher dem HmbBfDI als auskunftspflichtiger

Stelle, darüber zu befinden, ob die Herausgabe seiner Beanstandung zu seiner Schlechterstellung im Gerichtsverfahren führe. Diese Gefahr wurde nicht gesehen und nach Erlass eines unangefochtenen Herausgabebescheids hat der HmbBfDI den Antrag erfüllt.

Ein weiteres, umfangreiches Auskunftsverfahren hatte Unterlagen aus dem datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahren gegen H&M aus dem Jahr 2020 zum Gegenstand. Die Entscheidung des HmbBfDI, die Unterlagen an (ehemalige) Beschäftigte der H&M herauszugeben, die von den damaligen Vorfällen betroffen waren, wurde gerichtlich bestätigt (siehe hierzu ausführlich Kap. 5.8).

3.5 Zusammenarbeit innerhalb Hamburgs

Der HmbBfDI hat auch im abgelaufenen Berichtszeitraum seinen Beratungs- und Informationsauftrag über Einzelfälle hinaus wahrgenommen und in verschiedenen Formaten mit Kolleg:innen anderer Behörden der FHH zusammengearbeitet.

3.5.1 Arbeitskreis Transparenz

In der Vorausgabe hat der HmbBfDI berichtet, dass er die Koordination des hamburg-internen Arbeitskreises Transparenz übernommen hat (HmbBfDI, TB HmbTG 2022/2023, Kap. 5.1). Der Arbeitskreis dient dazu, denjenigen Beschäftigten, die in Hamburger Behörden mit Informationsfreiheit beauftragt sind, über neue Entwicklungen im Rechtsgebiet zu informieren und ein Forum für den Austausch über behördenübergreifende praxisrelevante Fragen zu schaffen. Er stellt ein niedrigschwelliges, freiwilliges Angebot an die Kolleg:innen in Fachbehörden, Bezirksämtern, Landesbetrieben, beim Rechnungshof und bei der Polizei dar, das auch in diesem Berichtszeitraum gerne angenommen wurde.

An den virtuellen Treffen nahmen jeweils rund 40 Personen teil. Erneut zeigte sich, dass sich zwischen den einzelnen Sitzungen des Arbeitskreises jeweils nicht unerhebliche Änderungen im E-Mail-Verteiler ergaben. Während in einigen Behörden erfahrene Mitarbeitende das Thema Transparenz schon seit vielen Jahren begleiten und ein fundiertes Fachwissen aufgebaut haben, ist die Fluktuation bei anderen Behörden weiterhin hoch. Dieser Trend hat sich nach dem Eindruck des HmbBfDI weiter verstärkt. Mehr Behörden als im vergangenen Berichtszeitraum verzichten auf einzelne Ansprechpersonen für HmbTG-Angelegenheiten, die sowohl die Beschäftigten bei der Bearbeitung von Anträgen beraten können als auch für den HmbBfDI im Vermittlungsverfahren für einen fachlichen Austausch zur Verfügung stehen. Dies ist bedauerlich, belegt aber die Bedeutung des Arbeitskreises, um auch den neuen Kolleg:innen Fachwissen mitzugeben und sich zu vernetzen.

Auch die Treffen des Arbeitskreises werden als informeller Erfahrungsaustausch nicht protokolliert.

Thematisch beschäftigte sich der Arbeitskreis u.a. mit aktueller Rechtsprechung des VG Hamburg zum HmbTG sowie zur HmbTGGebO, Fragen zum Informantenschutz und zur Informationsbeschaffungspflicht.

3.5.2 Arbeitsgemeinschaft Open Data

Der HmbBfDI beteiligt sich beratend an der städtischen Arbeitsgemeinschaft Open Data, einem gemeinsamen Projekt des Staatsarchivs, der Behörde für Kultur und Medien (BKM), des Amts für IT und Digitalisierung der Senatskanzlei (ITD) und des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung (LGV).

Der Begriff „Open Data“ bezeichnet Datenbestände, die zur freien Nutzung ohne Einschränkung für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Hamburg betreibt eine Vielzahl von Onlineportalen, über die derartigen Daten bereitgestellt werden. Neben dem Transparenzportal sind zum Beispiel das Geoportal, in dem eine Vielzahl urbaner Informationen verknüpft mit Karten dargestellt werden, und MetaVer als Metadatenportal zur übergreifenden Recherche in öffentlichen Daten zu nennen. Diese müssen laufend dahingehend überprüft werden, ob der Zugriff auf die Daten aktuellen technischen Standards entspricht und die Daten sinnvoll auffindbar sind.

Open Data ist kein neues Projekt. Bereits vor über zehn Jahren gab es hierzu Initiativen der Stadt (s. HmbBfDI, TB HmbTG 2012/2013, Kap. 5.1.4). Deshalb ist es wichtig, laufend zu kontrollieren, ob die technischen Einrichtungen weiterhin mit gestiegenen Anforderungen mithalten können. Seitdem hat die Bedeutung offener Daten weiter zugenommen. Dies zeigt sich daran, dass Open Data als Projekt zu den tragenden Säulen der hamburgischen Digitalstrategie gehört: Einer von sechs Strategischen Entwicklungsbereichen der Digitalstrategie beschäftigt sich damit, wie die Erfassung, Bereitstellung und Nutzung von Daten als Treiber für die digitale Transformation ausgebaut und verbessert werden können. Eine zentrale Rolle spielen dabei interoperable Standards sowie Schnittstellen, entsprechend angebundene Datenquellen sowie klare Verantwortlichkeiten und Rollen, um den vielfältigen technischen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die neu ins Leben gerufene AG Open Data nimmt die bestehende hamburgische Portallandschaft in den Blick und stellt die Frage, wie öffentliche Daten in der Zukunft noch breiter und bedarfsgerechter bereitgestellt werden können. Ziel des Projekts ist es, eine Empfehlung für Behördenleitungen in Hamburg zu erarbeiten, die praxisnahe Anregungen enthält, um die Auffindbarkeit der vorhandenen Daten zu optimieren. Dabei berät die Arbeitsgruppe auch über mögliche Änderungsvorschläge am HmbTG, um eine noch einfachere Bereitstellung von Datensätzen zu ermöglichen.

IV.
Einzelfälle

Vom Matthiae-Mahl über den Hafen-Verkauf bis zum Millerntorstadion: Die Einzelfälle, in denen wir tätig geworden sind, spiegeln ein breites Spektrum von Themen wider, die die Hamburger:innen beschäftigen – und werfen einige interessante Rechtsfragen auf.

4.1 Die Senatskanzlei und die Anfragen zu Cum-Ex-Gesprächen

Immer noch erreichen die Senatskanzlei Fragen zum Umgang des früheren Ersten Bürgermeisters mit den Cum-Ex-Geschäften Hamburger Banken. Nicht alle können befriedigend beantwortet werden.

Im November 2019 stellte das damalige Bürgerschaftsmitglied Norbert Hackbusch eine Schriftliche Kleine Anfrage (SKA), die sich mit den sogenannten Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften beschäftigte, an denen auch Hamburger Banken beteiligt waren. Durch betrügerische Handlungen, die eine vermeintliche Lücke im Steuerrecht ausnutzten, war dem deutschen Fiskus über mehrere Jahre hinweg ein Schaden in Milliardenhöhe entstanden. Der Abgeordnete Hackbusch stellte unter anderem die Frage, ob es in den Jahren 2016 und 2017 Gespräche zwischen dem Senat und der an den Geschäften beteiligten Bank M.M. Warburg gegeben hatte. Der Senat antwortete auf die Frage nach diesen Gesprächen sowie nach Details zu ihren Umständen, Teilnehmenden und Inhalten mit einem Wort: „Nein“ (Bü.-Drs. 21/18881). Medienrecherchen deckten später auf, dass diese Antwort unzutreffend war. Tatsächlich hatte es mehrere Treffen zwischen dem damaligen Ersten Bürgermeister Olaf Scholz und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Warburg-Bank, Christian Olearius, gegeben.

Im Dezember 2023 beantragte ein Journalist Zugang zu den Nachrichten, die der Senat im Zuge der Beantwortung der SKA Ende 2019 mit dem Bundesministerium der Finanzen ausgetauscht hatte, in dem Olaf Scholz inzwischen Bundesminister war. Der Antrag wurde im Februar 2024 abgelehnt mit dem Hinweis, dass entsprechende Dokumente in der Senatskanzlei nicht vorhanden seien. Das konnte der Antragsteller nicht glauben. Er wandte sich daher mit der Bitte um Vermittlung an den HmbBfDI. Unter anderem wies er darauf hin, dass der Abgeordnete Hackbusch in einer späteren SKA den Senat gefragt hatte, ob zur Beantwortung der Anfrage (gemeint ist die oben erwähnte Bü.-Drs. 21/18881) Informationen aus

dem Bundesministerium für Finanzen angefordert wurden. Der Senat hatte auf diese Anfrage im August 2023 geantwortet, dass man sich vorsorglich bemüht habe, entsprechende Auskünfte beim Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Eine Rückmeldung sei innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aber nicht erfolgt. Der Antragsteller wertete dies als Beleg für eine Kontaktaufnahme, also auch als Beleg dafür, dass – anders als die Senatskanzlei ihm geantwortet hatte – Unterlagen vorhanden sein könnten.

Der HmbBfDI wandte sich daraufhin an die Senatskanzlei mit der Bitte um Erläuterung, warum nicht zumindest die Anfrage an das Bundesfinanzministerium beauskunftet wurde und ob diese gänzlich ohne Antwort geblieben sei.

Die Senatskanzlei teilte im Juli 2024 mit, dass auch bei einer erneuten Prüfung keine Unterlagen im Sinne der Anfrage aufgefunden worden seien. Als Erklärung gab sie an, möglicherweise sei die Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen telefonisch erfolgt. Mit dieser Informationslage sah auch der HmbBfDI keinen Raum für ein weiteres Tätigwerden. Dies teilte er auch dem Antragsteller mit und schloss die Anfrage ab.

Im Februar 2025 meldete sich der Antragsteller allerdings erneut beim HmbBfDI. Er übersendete einen Pressebericht, in dem es um die Rolle des damaligen Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz, nunmehr Bundeskanzler, im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Vorgängen ging. Der Bericht beleuchtete insbesondere auch, wie es dazu gekommen war, dass der Senat auf die Frage des Abgeordneten Hackbusch nach Treffen zwischen dem Senat und der Warburg-Bank eine unrichtige Antwort gegeben hatte. Aus dem Bericht geht hervor, dass eine E-Mail mit einem Antwortentwurf auf die SKA an das Vorzimmer des Bundesfinanzministers in Berlin ging. Da von dort keine Antwort kam, wurde Finanzsenator Andreas Dressel gebeten, Scholz persönlich zu kontaktieren, um sich abzusichern, dass die Antwort „Nein“ auf die Frage nach Treffen mit Olearius korrekt war. Als Beleg zitiert das Magazin

aus internen E-Mails. Offensichtlich gab es also nicht nur fernmündliche Kontaktversuche mit dem Bundesfinanzministerium.

Das verwunderte auch den HmbBfDI, der aufgrund dieser Antwort ja das Vermittlungsverfahren eingestellt hatte. Zuzugeben ist, dass aus dem Bericht nicht hervorging, woher die Journalist:innen die Dokumente hatten. Sollten sie aus einer Quelle im Bundesfinanzministerium stammen, war denkbar, dass die Nachrichten in Hamburg eben nicht mehr vorhanden waren. Auch dies warf aber Fragen auf. Der Senat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, Anfragen der Bürgerschaft so vollständig und wahrheitsgemäß wie möglich zu beantworten (HmbVerfG, Urt. v. 20.5.2003 – HVerfG 9/02 Rn. 56; Urt. v. 21.12.2010 – HVerfG 1/10, Rn. 56). Die in dem Medienbericht zitierten Nachrichten belegen gerade den Versuch der Senatskanzlei, dieser Pflicht nachzukommen und eine korrekte Antwort zu geben. Nach dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit spricht vieles dafür, dass man die E-Mail dann zur Akte hätte nehmen müssen. Der HmbBfDI forderte die Senatskanzlei daher zur Klärung des Sachverhalts auf.

Es dauerte mehrere Monate, bis eine abschließende Antwort der Senatskanzlei hierauf eintraf. Die Senatskanzlei bekräftigte, dass keine Unterlagen im Sinne des Auskunftsantrags des Antragstellers vorhanden seien. Insofern sei die Antwort, die der Antragsteller sowie der HmbBfDI erhalten hatten, sachlich richtig. Einen Widerspruch zur Berichterstattung vermochte die Senatskanzlei nicht zu erkennen. Dem Wortlaut dieses Artikels könne nicht entnommen werden, dass es sich bei der im Artikel dargestellten E-Mail-Kommunikation mit dem damaligen Bundesministerium der Finanzen konkret um eine E-Mail aus der Senatskanzlei gehandelt habe.

Zu der Frage, warum die Bemühungen um eine korrekte Antwort auf die SKA des Abgeordneten Hackbusch nicht aktenkundig gemacht wurden, hat sich die Senatskanzlei nicht geäußert.

Der Vorgang illustriert ein grundsätzliches Problem: Wenn Entscheidungsträger:innen informell und elektronisch kommunizieren, wird diese Kommunikation häufig nicht dokumentiert, auch wenn sie die Grundlage für wichtige Entscheidungen

bildet. Ein prominentes Beispiel sind die Textnachrichten der Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen an den Chef des Pharmaunternehmens Pfizer, mit denen diese einen Vertrag über Corona-Impfstoffe mit einem Volumen von geschätzt 35 Milliarden Euro aushandelte. Auch diese Nachrichten waren nicht archiviert worden – für das Gericht der Europäischen Union (EuG), das über einen Auskunftsanspruch auf diese Nachrichten nach EU-Recht zu entscheiden hatte, nicht ohne weiteres nachvollziehbar (Urt. v. 14.5.2025, Rs. T-36/23, Rn. 81 f.).

In solchen Fällen stößt die Informationsfreiheit an ihre Grenzen. Das sieht auch das EuG, das in dem oben erwähnten Verfahren über von der Leyens SMS zu entscheiden hatte: „Außerdem verlangt das Recht auf Zugang zu Dokumenten, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Ausübung dieses Rechts zu erleichtern. Eine wirksame Ausübung dieses Rechts setzt voraus, dass die betreffenden Organe die Unterlagen zu ihren Tätigkeiten so weit wie möglich in willkürfreier und vorhersehbarer Art und Weise erstellen und aufbewahren.“ Dem ist auch für den Anwendungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes nichts hinzuzufügen.

4.2 Veröffentlichungspflicht für Mietverträge über Büroräume?

Mietverträge über Büroräume unterfallen grundsätzlich dem Auskunftsrecht nach dem HmbTG. Ob sie auch proaktiv veröffentlicht werden müssen, wollten gleich mehrere Behörden vom HmbBfDI wissen.

Mehrere Hamburger Behörden planen Umzüge. Die Büroräume werden üblicherweise gemietet – die Konditionen hierfür stoßen in einigen Fällen auf das Interesse der Öffentlichkeit. Ein Anspruch darauf, die Verträge kostenfrei im Transparenzportal einzusehen, bestand aber nach Einschätzung des HmbBfDI in den untersuchten Fällen nicht und dürfte die Ausnahme darstellen.

Die Mietverträge dürften im Regelfall keine Verträge der Daseinsvorsorge darstellen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG zu veröffentlichen sind. Zwar sind unter Daseinsvorsorge auch Verträge erfasst, die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Man könnte argumentieren, dass in Behörden, die hoheitlich tätig werden, natürlich für diese Tätigkeit auch Akten geführt und damit Daten verarbeitet werden. Dies ist aber als solches nicht Gegenstand des Mietvertrags.

Eine Veröffentlichungspflicht könnte sich daher allenfalls aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG ergeben. Danach sollen Verträge veröffentlicht werden, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Personalamts selbst erheblich beeinträchtigt werden.

Ein öffentliches Interesse setzt aber mehr voraus als das – möglicherweise auch durch Neugier motivierte – Interesse Einzelner. Nach der Konzeption des Gesetzes können Einzelne ihr Informationsinteresse mit dem Auskunftsanspruch verfolgen, müssen sich aber über Gebühren am Verwaltungsaufwand beteiligen. Nur wenn das Interesse einer Vielzahl von Menschen anzunehmen ist, ist es gerechtfertigt, der Behörde eine proaktive Veröffentlichungspflicht auf Kosten der Allgemeinheit aufzuerlegen.

Entsprechend der Zielsetzung des Transparenzgesetzes ist der Maßstab für das öffentliche Interesse

die Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der öffentlichen Hand. Diese ist umso größer, je größer die Tragweite der in der Information niedergelegten staatlichen Entscheidung in politischer oder fiskalischer Hinsicht ist. Es genügt nicht, dass die Verträge alltägliche Geschäfte betreffen – hätte der Gesetzgeber das gewollt, hätte er eine Veröffentlichungspflicht für alle Verträge in das HmbTG aufgenommen.

Ein Indikator für die besondere Bedeutung eines Vertrags ist regelmäßig in der überregionalen Berichterstattung über ein Vorhaben zu sehen. Sie belegt, dass ein Projekt nicht nur Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft bewegt, sondern interessant genug auch für Menschen außerhalb Hamburgs ist. Ein öffentliches Interesse kann sich auch daran zeigen, dass eine Entscheidung nicht nur kontrovers diskutiert wird, sondern sich auch ein aktiver Protest dagegen formiert, der ebenfalls nicht nur auf die unmittelbare Nachbarschaft beschränkt ist.

Die meisten Behördenumzüge betreffen vor allem die dort Beschäftigten; kontroverse Debatten konnte der HmbBfDI hierzu nicht ausmachen. Einen Grenzfall dürfte der Umzug des Bezirksamts Hamburg-Nord in das Arne-Jacobsen-Haus in der City Nord darstellen. Das denkmalgeschützte Gebäude des dänischen Architekten ist über Hamburg hinaus bekannt und den meisten Architekturinteressierten ein Begriff. Über den geplanten Umzug berichtete auch der NDR. Der Fokus der Berichterstattung lag allerdings darauf, eine neue, sinnvolle Nutzung für das Gebäude und gleichzeitig einen größeren Standort für das Bezirksamt gefunden zu haben. Da sich – soweit der HmbBfDI dies nachvollziehen konnte – an dem Mietvertrag insofern keine politischen Debatten entzündeten, erschien es zumindest vertretbar, den Vertrag vorerst nicht im Transparenzportal zu veröffentlichen.

4.3 Keine Auskunft über die Echtheit von Zeugnissen an einen Detektiv

Die Kopie einer Diplomurkunde seiner Zielperson hatte er bereits, nun wollte ein Detektiv von der Universität Hamburg wissen, ob das Dokument echt ist. Das Transparenzgesetz half ihm dabei allerdings nicht.

Ein Antragsteller, der als Plagiats- und Titelprüfer tätig ist, wandte sich an den HmbBfDI, weil die Universität Hamburg ihm keine Antwort auf seine Frage geben wollte, ob ein bestimmtes Dokument von ihr ausgestellt wurde. Eine Kopie der Diplomurkunde und des Abschlusszeugnisses einer Person, über die er offensichtlich Nachforschungen anstellen sollte, lagen ihm nachweislich bereits vor. Es ging ihm also nicht darum, die Noten zu erfahren, sondern ausschließlich darum, ob die Zeugnisse echt waren. Die Antwort der Universität Hamburg auf seine Anfrage griff in der Tat zu kurz: Sie berief sich lediglich darauf, dass keine Einwilligung des betroffenen Diplomanden auf Offenlegung personenbezogener Daten vorlag und der Antrag deshalb abzulehnen sei.

Mit der Möglichkeit einer Offenlegung auf Grundlage einer Interessenabwägung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG) hatte sich die Universität erst gar nicht auseinandergesetzt. Der Antragsteller argumentierte, dass die Universität Hamburg ein Online-Tool anbot, mit dem man die Echtheit bestimmter Dokumente überprüfen konnte. Er selbst konnte das Tool nicht nutzen, weil nur Dokumente ab einem bestimmten Jahrgang überprüfbar waren und das Zeugnis, um das es ihm ging, hierfür zu alt war. Wenn die Universität Hamburg Echtheitsprüfungen automatisiert ohne jede Hürde ermögliche, könne aber auch seine Anfrage nicht unter Verweis auf den Datenschutz abgelehnt werden. Darin konnte der HmbBfDI ihm nicht ohne weiteres folgen. Auf eine Gleichbehandlung im Unrecht besteht kein Anspruch – und an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch das Tool bestanden Zweifel. Der HmbBfDI nahm die Anfrage daher zum Anlass, das Tool in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu überprüfen.

Bei der Interessenabwägung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG bereitete schon das Informationsinteresse des Antragstellers Schwierigkeiten. Dieser

handelte in fremdem Interesse, nämlich im Interesse eines Auftraggebers, dessen Identität und Beweggründe unbekannt waren. Der Antragsteller verwies insofern auf Verschwiegenheitspflichten, die sich aus seiner Zulassung als Detektiv ergaben. Damit war es aber sowohl für die Universität wie auch für den HmbBfDI unmöglich, auch nur Mutmaßungen über sein Interesse an der Information über die Echtheit des Zeugnisses anzustellen. Ohne jeden Hinweis auf seine Motivation kann aber nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass sein Interesse schutzwürdig ist: Dies macht § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG jedoch ausdrücklich zur Voraussetzung.

Zwar dürfte das gegenläufige Geheimhaltungsinteresse des betroffenen Diplomanden insgesamt nur als gering zu bewerten sein. Entweder das Zeugnis ist echt, dann droht der betroffenen Person schon kein Schaden durch eine Preisgabe dieser Information, da die Noten ja bereits bekannt sind. Oder es ist unecht, dann würde der Vorwurf einer strafbaren Fälschung im Raum stehen. Es ist nicht der Sinn des Datenschutzrechts, dies zu verschleiern. Ein reines Neugierinteresse genügt aber nicht, um diese Abwägung überhaupt auszulösen. Es müssten zumindest Anhaltspunkte für Zweifel an der Echtheit der Dokumente vorliegen.

Der HmbBfDI empfahl dem Antragsteller daher, weitere Einzelheiten zu dem Informationsinteresse hinter seiner Anfrage vorzutragen. Es erschien nicht von vornherein ausgeschlossen, dass dies jedenfalls in Ansätzen auch ohne Preisgabe der Identität des Auftraggebers möglich war. Der HmbBfDI sah es aber nicht als gerechtfertigt an, die Anforderungen an ein schutzwürdiges Interesse abzusenken, wenn jemand einen Auskunftsantrag nicht persönlich, sondern durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete beauftragte Person stellt; dies würde neben Detektiv:innen, die dem HmbBfDI in seiner Praxis eher selten begegnen, insbesondere auch Rechtsanwält:innen betreffen.

Gerade wegen der unklaren Interessenlage wurde in der Zwischenzeit auch das automatische Abfrage-Tool der Universität deaktiviert. Eine Rechtsgrundlage über das HmbTG hinaus war nicht ersichtlich. Der HmbBfDI hat keine Kenntnis, ob der Antragsteller seinen Antrag entsprechend seiner Empfehlung weiter begründet hat.

4.4 (Nicht-)Beschäftigung behinderter Menschen als Geschäftsgeheimnis

Zwei Journalistinnen scheiterten in mehreren Bundesländern mit einer Anfrage an die Integrationsämter, in welchem Umfang Unternehmen einerseits behinderte Menschen beschäftigen, andererseits Werkstätten für behinderte Menschen beauftragen – auch in Hamburg. Die Gründe für die nahezu vollständige Ablehnung überzeugen nicht.

Große Unternehmen müssen grundsätzlich fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze an behinderte Menschen vergeben. Erfüllen sie die Quote nicht, müssen sie Ausgleichszahlungen leisten. Um die Ausgleichszahlung zu reduzieren, können die Unternehmen allerdings auch Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erteilen. Für das Verfahren hierzu ist in Hamburg das Integrationsamt zuständig, das Teil der Sozialbehörde ist. Betroffene üben an dem System der Werkstätten für behinderte Menschen immer wieder Kritik: Zwar ermöglichen sie eine Teilhabe am Arbeitsleben, die Gehälter sind aber nicht an den Mindestlohn gebunden und häufig so niedrig, dass sie den Beschäftigten bei weitem keine finanzielle Selbständigkeit ermöglichen. Auch bei 30 Stunden Arbeit pro Woche erhalten Betroffene im Ergebnis oft nur ein Taschengeld.

Zwei Journalistinnen wollten genauer beleuchten, welche konkreten Unternehmen in welchem Umfang ihre Beschäftigungsquoten erfüllen und welche mit welchen Auftragsvolumina welche Werkstätten beauftragen. Hierzu wandten sie sich mit einer detaillierten Anfrage an die Sozialbehörde. Eine ähnliche Anfrage platzierten sie auch bei den zuständigen Behörden anderer Bundesländer.

Die hamburgische Sozialbehörde lehnte die Anfrage überwiegend ab und begründete dies damit, dass die Informationen teilweise in der gewünschten Form schon nicht vorhanden seien. Insbesondere würden sie aber auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen darstellen. Die erforderliche Wettbewerbsrelevanz der Ausgleichsabgabe ergebe sich bereits aus ihrem Zweck, da sie einen etwaigen Wettbewerbsvorteil aus der Nichtbeschäftigung behinderter

Menschen neutralisieren solle. Informationen hierzu ließen Rückschlüsse auf die betriebsinterne Strategie über den Umgang mit der Beschäftigungspflicht und auf die Kostenkalkulation der Unternehmen zu. Anzahl und Umfang der Auftragsvergabe an WfbM könnten Einblicke in die Wirtschafts- und Marktstrategie der Unternehmen gewähren. Das Auftragsvolumen könne ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sein. Dies ermögliche es, die eigene Marktstrategie gezielt an der Marktmacht der Mitbewerber auszurichten und so den Wettbewerb zu beeinflussen. Das betreffe auch die WfbM selbst, da ihr Kundenstamm offengelegt würde. Dies könne zu einem Wettbewerb um das Abwerben auftragsstarker Kunden führen.

Der HmbBfDI hielt es zwar für möglich, dass die von den Journalistinnen angefragten Datensätze auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten. Dass dies auf sämtliche Informationen zutraf, erschien ihm aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Er bat daher, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bezogen auf die einzelnen Informationskategorien darzulegen. Dem kam die Sozialbehörde nach, blieb aber bei ihrer ablehnenden Entscheidung.

Sie argumentierte dabei, auch die isoliert betrachtet weniger wettbewerbsrelevanten Informationskategorien könnten in der Gesamtschau ein detailliertes und schützenswertes Bild der betrieblichen Personal-, Finanz- und Marktstrategie sowie der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zeichnen. Das gelte für Informationen zur personellen Unternehmensstruktur. Wettbewerber können die Personalkosten und die strategische Ausrichtung am Personalmarkt analysieren und ihre eigene Personalstrategie entsprechend ausrichten, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Das treffe aber auch für Informationen zur Ausgleichsabgabe zu, die als Marktstrategien und Kostenkalkulationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen würden. Bei einer Preisgabe sei eine Prangerwirkung mit Reputationsschäden zu befürchten. Auch Informationen über die Werkstätten selbst seien zu schützen. Die Verhandlungsmacht gegenüber Lieferanten sinkt, wenn die Konditionen bekannt sind. Wettbewerber könnten das Geschäftsmodell analysieren, Preise unterbieten oder

versuchen, Schlüssellieferanten (die WfbM) oder Kunden abzuwerben.

Diese Argumentation vermag nicht in jeder Hinsicht zu überzeugen. So ist zum Beispiel nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Erfüllung gesetzlicher Quoten für behinderte Beschäftigte überhaupt Teil einer geheimhaltungsbedürftigen Strategie ist. Das Arbeitsrecht verbietet eine Diskriminierung behinderter Menschen. Die unternehmerische Entscheidung, möglichst wenige behinderte Menschen einzustellen, wäre also rechtswidrig und damit kein schützenswertes Geschäftsgeheimnis. Denkbar ist, dass Unternehmen grundsätzlich bereit sind, behinderte Menschen zu beschäftigen, aber auf ihre Ausschreibungen nicht genug geeignete Kandidat:innen finden, um die Quote zu erfüllen. Das wäre allerdings keine Strategie. So hatte es das VG Ansbach in einem ähnlichen Verfahren nach dem Presserecht bereits gesehen: „Entscheidend ist aber, dass die bloße Tatsache, dass ein Unternehmen 2022 keine schwerbehinderten Menschen eingestellt hat, an sich ohne Weiteres keine Rückschlüsse auf kaufmännische bzw. unternehmerische Entscheidungen zulässt. Die Hintergründe, die dazu führen können, dass ein Unternehmen seiner Pflicht nach § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht nachkommt – oder im Einzelfall nicht nachkommen konnte – sind denkbar vielfältig, und es kann von der bloßen Tatsache eines Bußgeldverfahrens [wegen der Nichtbeschäftigung behinderter Menschen] nicht etwa auf eine zugrundeliegende Kosten-Risiko-Kalkulation eines Unternehmens geschlossen worden. Folglich droht durch die Auskunft auch nicht die Offenbarung einer Information, die den sensiblen geschützten Kern geschäftsbezogener Informationen betrifft.“ (VG Ansbach, Beschluss v. 02.11.2023 – AN 14 E 23.1992, Rn. 30)

Problematisch für diese Unternehmen dürfte sein, dass sie Ziel kritischer Berichterstattung werden können. Hier gilt aber der Grundsatz, dass ein Anspruch auf ein bestimmtes Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit nicht besteht. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist nicht gleichzusetzen mit dem Schutz vor kritischer Berichterstattung, wie der HmbBfDI in seiner Praxis immer wieder erläutern muss. Unternehmen genießen grundsätzlich keinen grundrechtlichen Schutz

vor informationsbedingten Imageschäden und Umsatzeinbußen (VG Ansbach, Beschl. v. 02.11.2023 – AN 14 E 23.1992).

Die Sozialbehörde hatte – in Abkehr von ihrem früheren Argument – weiter vorgetragen, dass die Ausgleichsabgabe nicht darauf abziele, Wettbewerbsunterschiede zu nivellieren zwischen Unternehmen, die mehr behinderte Menschen beschäftigen (und daher möglicherweise höhere Kosten für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, mehr krankheitsbedingte Ausfälle o.ä. abfedern müssen) und solchen, die dies nicht oder in geringerem Maße tun. Vielmehr solle die Ausgleichsabgabe dazu dienen, Werkstätten für behinderte Menschen zu schaffen und zu fördern. Wenn es eine wirtschaftlich sinnvolle Unternehmensstrategie darstellt, behinderte Menschen nicht zu beschäftigen, sondern stattdessen über die Ausgleichsabgabe oder Aufträge Werkstätten zu unterstützen, in denen Beschäftigte weniger als den Mindestlohn erhalten, und deren Arbeitsleistung dann wiederum über Aufträge günstig einzukaufen, könnte man daraus wohl nur den Schluss ziehen, dass das System dysfunktional ist.

Für eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses der Unternehmen mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit war im vorliegenden Fall kein Raum. Da das Sozialrecht höherrangiges Recht ist und die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in ihrem Anwendungsbereich nur nach sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen erlaubt, entfällt der Auskunftsanspruch nach dem HmbTG, sobald die Voraussetzungen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bejaht werden, wie es die Sozialbehörde im vorliegenden Verfahren getan hatte.

Die beiden Journalistinnen hatten mit ihrer Anfrage auch in anderen Ländern wenig Erfolg. Aus einem Bericht über ihre Recherchearbeit auf dem Portal fragdenstaat.de geht hervor, dass viele Integrationsämter sich über den Umgang mit der Anfrage ausgetauscht und letztlich die Auskunftsanträge mit ähnlich lautenden Begründungen abgelehnt haben.

4.5 Videoaufnahmen eines Polizeieinsatzes im Millerntorstadion

Die Zusammenarbeit mit der Polizei Hamburg in Anrufungsverfahren gestaltet sich in der Regel fruchtbar und unkompliziert. So wurden nach Beteiligung des HmbBfDI Videoaufzeichnungen eines Einsatzes offengelegt, der zuvor durch die Medien gegangen war.

Am 10.11.2023 fand ein Fußballspiel zwischen dem FC St. Pauli und Hannover 96 in Hamburg statt. Wesentlich mehr mediale Aufmerksamkeit als das unspektakuläre 0:0 erfuhr ein Polizeieinsatz im Gästeblock des Millerntorstadions, wegen dem das Spiel sogar zeitweise unterbrochen werden musste. Es kam zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen den Fan-Blöcken, die von der Polizei auch gewaltsam unterbunden wurden. Mehrere Personen wurden verletzt. Das Vorgehen der Hamburger Polizei wurde von Faninitiativen als unverhältnismäßig kritisiert.

Die Polizei Hamburg erreichte in der Folge ein Auskunftsantrag. Beantragt wurde die Herausgabe der von dem Vorfall angefertigten Videoaufnahmen und der Einsatzprotokolle. Die Polizei lehnte den Antrag zunächst mit der Begründung ab, dass die Informationen teilweise in laufenden Ermittlungsverfahren als Beweismittel dienten (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG) und im Übrigen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden zuließen und deshalb eine Verschlusssacheneinstufung bestünde (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG).

Auf die Anrufung des Antragstellers hin hat der HmbBfDI den Vorgang geprüft und die Polizei um Stellungnahme gebeten. Die Polizei hat gegenüber dem HmbBfDI dargelegt, dass derartige Videoaufnahmen deshalb nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, weil dadurch gegenüber verdächtigen Personen ggf. Ermittlungsbestrebungen der Polizei offengelegt würden. Es sind Einzelpersonen und deren Taten erkennbar. Da Personen teilweise noch nicht durch die Polizei identifiziert werden konnten, könnten Beschuldigte damit einen Vorsprung erlangen, Einfluss auf Zeug:innen nehmen oder Aussagen untereinander abstimmen. Ebenfalls sei es möglich,

dass Beweismittel, wie mitgeführte Gegenstände oder getragene Kleidung, vorsorglich vernichtet werden.

Die Einsatzprotokolle und -befehle wurden als „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, da sich aus ihnen Hinweise auf das polizeitaktische Vorgehen bei vergleichbaren Einsätzen ergäbe. Diese seien geheimhaltungsbedürftig, da sie auch für zukünftige, vergleichbare Einsätze als Referenz herangezogen würden und gewaltbereite Gruppierungen sich im Falle der Veröffentlichung darauf einstellen könnten.

Der HmbBfDI hat daraufhin gemeinsam mit der Polizei das Videomaterial gesichtet und hierbei einen Ausschnitt identifiziert, für den die Ausschlusskriterien nicht erfüllt sind. Da die Polizei sich der Auffassung des HmbBfDI anschloss, konnte dieser Ausschnitt dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls wurde angeboten, dass geschwärzte Unterlagen zudem herausgegeben werden könnten. Hierfür wäre allerdings eine Gebühr fällig.

Der Antragsteller war hiermit nicht zufrieden und rief erneut den HmbBfDI an: Die Gebühren seien zu hoch und der Umfang des herausgegebenen Videomaterials zu gering. Dem konnte sich der HmbBfDI nicht anschließen. Nach der persönlichen Sichtung und dem Schnitt des Videos gab es keinen Raum für ein weiteres Tätigwerden. Dass für Schwärzungen von Unterlagen Gebühren erhoben werden, ist üblich. Der Zeitaufwand überschreitet ganz regelmäßig den Umfang einer gebührenfreien Auskunft.

Grundsätzlich konnte der HmbBfDI nicht feststellen, dass die Gebührenprognosen, welche die Polizei Hamburg in Auskunftsfällen stellt, einer Grundlage entbehren oder unangemessen hoch wären. Derartige Beschwerden erreichen den HmbBfDI in Bezug auf die Polizei häufiger. Seitens der Petent:innen wird vermutet, die Polizei betreibe mit den Gebühren eine bewusste „Verhinderungstaktik“ bei Informationsansprüchen. Eine derartige Systematik konnte der HmbBfDI bislang nicht bestätigen. Die dem HmbBfDI gegenüber dargestellten Gebührenprognosen fußten stets auf anerkannten Methoden zur Schätzung der Kostenhöhe und die veranschlagten Zeitbedarfe hielten sich in den meisten Fällen sogar im eher unteren Bereich.

4.6 Strategiepapier zum Verkauf des Hamburger Hafens an MSC

Ein Antragsteller interessierte sich für Unterlagen zur sogenannten „Strategischen Hafenpartnerschaft“. Ein „Strukturpapier“, für dessen Geheimhaltung sich die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) stark machte, erwies sich dabei als überraschend inhaltsarm.

Im September 2023 verkündete die FHH eine langfristige strategische Partnerschaft mit der Mediterranean Shipping Company (MSC), die 49,9 Prozent der Anteile an der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) erwerben sollte. Die HHLA betreibt drei von vier Containerterminals am Hamburger Hafen und schlägt damit eine Vielzahl von Containern um. Der Verkauf an MSC sollte auch in Zukunft den Hamburger Hafen als Umschlagplatz für Großcontainerschiffe sichern. Der Verkauf wurde öffentlich von Arbeitnehmervertretungen scharf kritisiert. Es kam sogar zu einem spontanen Streik der Belegschaft. In der Hamburgischen Bürgerschaft wurden Fragen nach ggf. verbotener staatlicher Beihilfe laut und die Opposition verhinderte zunächst den Verkauf. Insgesamt erfuhr der Verkauf damit erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit.

Der Antragsteller fragte bei der BWI nach allen relevanten Unterlagen, die sich mit der Vereinbarkeit dieses Geschäfts mit dem Beihilferecht der EU befassen. Er erhielt darauf ein Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei, welches ausweislich des Datums erst nach seinem Antrag erstellt wurde.

Der Antragsteller fragte daher ein weiteres Mal nach Unterlagen und bezog sich auf ein Wortprotokoll des Haushaltsausschusses der Bürgerschaft. Dort wurde im Juni 2024 geäußert, dass das EU-Beihilferecht frühzeitig, schon vor dem September 2023, im Blick behalten wurde und dass ein „Strukturpapier“ zu diesem Thema laufend fortgeschrieben worden sei (Nr. 22/59a Ausschussprotokoll vom 20.06.2024). Insbesondere auf dieses Strukturpapier fokussierte sich sein Interesse. Der Antrag wurde von der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) im Hinblick auf das Strukturpapier allerdings abgelehnt. Zur Begründung

verwies die Behörde auf § 6 Abs. 1 HmbTG, der den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ schützt. Da der Verkauf zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, wurde das Strukturpapier als vorbereitender Vermerk für die Willensbildung des Senats eingestuft und unterliege somit nicht der Informationspflicht.

Der Antragsteller erhob hiergegen Widerspruch. Er begründete dies damit, dass sein Antrag auf sämtliche Unterlagen, nicht nur das Strukturpapier, gerichtet sei und dass wenigstens aus dem Papier der Teil zum EU-Beihilferecht veröffentlichungsfähig sei, da der Senat bereits öffentlich eine eindeutige Position geäußert habe. Zeitgleich schaltete er den HmbBfDI mit einer Anrufung gem. § 14 Abs. 1 HmbTG ein.

Der HmbBfDI nahm Kontakt mit der BWI auf und es wurde ein Termin vereinbart, zu dem der HmbBfDI Einsicht in das Strukturpapier nehmen konnte. Das Ergebnis war überraschend: Es handelte sich um eine 24-seitige Präsentation derselben Kanzlei, die auch das Gutachten zu demselben Thema erstellt hatte. Die Präsentation enthielt den Hinweis, dass es sich lediglich um eine „Präsentation“ handele, die „allgemeine Informationszwecke“ verfolge und laut Disclaimer nicht als Rechtsberatung zu verstehen sei.

Der wesentliche Inhalt waren drei mögliche Verkaufsoptionen der HHLA-Anteile und allgemein verfügbare Unternehmensdaten. Zum Beihilferecht fand sich nur ein knapper Hinweis. Der HmbBfDI gelangte aufgrund dieser Einsichtnahme zu der Überzeugung, dass ein Zurückhalten der Präsentation nicht rechtskonform sei. Zum einen erschöpften sich gewichtige Anteile der Inhalte in öffentlich verfügbaren Informationen. Zum anderen war durch Zeitablauf die Gefährdung der Willensbildung des Senats nicht mehr zu erwarten: Das Geschäft mit MSC war zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Der HmbBfDI riet der BWI daher, die Präsentation herauszugeben.

Dem kam die BWI nach und erließ einen Widerspruchsbescheid, der die ursprüngliche ablehnende Entscheidung teilweise aufhob. Der Antragsteller erhielt die Präsentation, weitere Unterlagen allerdings nicht.

4.7 Veröffentlichung des Konzessionsvertrags zur Gefangenentelefonie

Fehlen im Transparenzportal Dokumente, wird der HmbBfDI auch unabhängig von Anrufungsverfahren tätig, um die Veröffentlichung zu erreichen. Das Beispiel der Vertragsbedingungen, zu denen Strafgefangene telefonieren können, hat bereits eine längere Vorgeschichte.

Im Juni 2024 erreichte den HmbBfDI der Hinweis einer IT-Sicherheitsexpertin. Der Hinweis beschrieb umfassend und technisch versiert Sicherheitslücken in einer bundesweit im Justizvollzug eingesetzten Telefoniesoftware. Durch Ausnutzen von Schwachstellen war es möglich, die personenbezogenen Daten von Insass:innen, die über die Software Telefonate abwickeln konnten, zu erlangen.

Der HmbBfDI nahm diesen Hinweis ernst und ermittelte umfassend zum Sachverhalt (siehe hierzu HmbBfDI, TB Datenschutz 2024, Kap. 3.3). Im Ergebnis konnten nicht nur Schwachstellen bestätigt werden. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) ein Plan entwickelt, um das Auftreten solcher Schwachstellen in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Um den Sachverhalt zu ermitteln, wollte der HmbBfDI u.a. den Konzessionsvertrag einsehen, der mit dem Hersteller der Software geschlossen wurde. Dabei fiel auf, dass der Vertrag bisher nicht im Transparenzportal der FHH veröffentlicht worden war.

Der HmbBfDI schilderte der BJV seine Rechtsauffassung, dass es sich bei diesem Vertrag um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handele, der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG zu veröffentlichen sei. Hiervon ließ sich die BJV überzeugen und stellte den Vertrag ins Transparenzportal ein.

Berichtenswert ist dies auch deshalb, weil die BJV den Zugang zu Verträgen mit dem Unternehmen, das die Telefonsoftware für die Hamburger Haftanstalten zur Verfügung stellt, in der Vergangenheit abgelehnt hatte. Der HmbBfDI wurde hierzu bereits mehrfach um Vermittlung angerufen. Im Jahr 2010 hatte ein Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt

(JVA) Billwerder noch auf Grundlage des HmbIFG Zugang zu den Verträgen mit dem Anbieter beantragt. Die Unterlagen wurden erst nach Einschaltung des HmbBfDI herausgegeben; dabei hatte auch eine Rolle gespielt, dass Teile des Vertrags aufgrund einer Kleinen Anfrage an den Landtag Schleswig-Holstein der Öffentlichkeit schon bekannt waren (HmbBfDI, TB HmbTG 2010/2011, Kap. 5.6). Eine weitere ähnliche Anfrage wurde im Jahr 2020 in Bezug auf die Vertragsbedingungen für die Gefangenentelefonie in der JVA Hahnöfersand gestellt. Auch hier verweigerte die BJV zunächst die Offenlegung der Unterlagen. Die Antragstellerin klagte daraufhin vor dem Verwaltungsgericht. Im Laufe des Gerichtsverfahrens hob die BJV ihren ursprünglichen ablehnenden Bescheid auf und gewährte der Antragstellerin teilweise Zugang zu den Vertragsbedingungen.

4.8 Kein Zugang zur Gästeliste des Matthiae-Mahls im Rathaus

Wenn Prominente in prunkvoller Atmosphäre auf Einladung des Bürgermeisters speisen, ist Anonymität regelmäßig nicht angezeigt. Dennoch wollte die Senatskanzlei die Namen der Gäste des Matthiae-Mahls nicht offenlegen.

Jedes Jahr am 24. Februar lädt der Erste Bürgermeister der Stadt Hamburg zu einem Festmahl am Matthias-Tag ein. Der hamburgische Senat rühmt sich einer fast 700-jährigen Tradition dieses Fests. Ehrengäste tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Hamburg ein. Rund 400 Gäste werden geladen, darunter das Konsularische Korps und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft. Ein solches Aufgebot an Staatsmitteln, ein direktes Essen mit dem Ersten Bürgermeister und eine breite Gästeanzahl aus unterschiedlichen höchsten Kreisen rücken diesen Abend regelmäßig in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Umso erstaunlicher für den HmbBfDI war es, als er von einem Antragsteller angerufen wurde, dessen Antrag auf Auskunft über die Gästeliste des Matthiae-Mahls die zuständige Senatskanzlei unbeantwortet gelassen hatte. Nahezu drei Monate nach der Antragsstellung hatte der Antragssteller außer einer Eingangsbestätigung keine weitere Antwort erhalten. Der HmbBfDI erfragte bei der Senatskanzlei den Sachstand des Antrags. Leider erhielt auch der HmbBfDI zunächst nur eine Eingangsbestätigung und ebenfalls über weitere drei Monate keine Antwort.

Erst im September 2025 wurde dem HmbBfDI – ohne vorherigen inhaltlichen Austausch über das Verfahren – mitgeteilt, dass ein ablehnender Bescheid erlassen worden sei. Der Antragsteller erhielt lediglich eine allgemeine Liste von Bereichen, aus denen Personen eingeladen werden (z.B. „Hamburger Wirtschaft“, „Bundeswehr“, „Soziales und Gesundheit“). Im Übrigen wurde eine Nennung der konkreten Gäste mit Verweis auf Datenschutz (§ 4 Abs. 3 HmbTG) abgelehnt.

Eine Entscheidung, die den Zugang zu personenbezogenen Daten ablehnt, obwohl dieser direkt beantragt wurde, muss sich mit § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG auseinandersetzen. Danach ist eine Interessensabwägung vorzu-

nehmen, die das allgemeine Informationsinteresse den schutzwürdigen Belangen der betroffenen Personen gegenüberstellt. Der ergangene Bescheid tat dies nur sehr knapp und wenig differenziert. Ein allgemeines, öffentliches Informationsinteresse wurde von vornherein nicht bewertet. Dabei sollte anhand der Besonderheit des Festmahls und der prunkvollen öffentlichen Darstellung, welche der Senat selbst wählt, offensichtlich sein, dass die Öffentlichkeit ein besonderes Auge auf die Feierlichkeit wirft. Immerhin werden für den Abend jedes Jahr mehr als 200.000 Euro Steuergelder ausgegeben, wie frühere Auskunftsanträge ergeben haben.

Aus Sicht des HmbBfDI sprach vieles dafür, dass das Interesse der Öffentlichkeit hier das Geheimhaltungsinteresse der Gäste überwiegt. So hat in einem ähnlichen Verfahren das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 2012 entschieden, dass die Gästeliste eines Abendessens im Bundeskanzleramt zum 60. Geburtstag des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank AG offenzulegen ist (Urteil vom 20.03.2012 – OVG 12 B 27.11). Ausschlaggebend war nach Ansicht des Gerichts, dass die Gäste des Abendessens sich freiwillig in die Sphäre der einladenden staatlichen Stelle begeben hatten. Sie seien damit in einen Bereich des öffentlichen Meinungsaustauschs eingetreten, der nicht dem Kernbereich ihrer geschützten Privatsphäre zuzurechnen sei. Zwar erging diese Entscheidung zum Informationsfreiheitgesetz des Bundes, die Erwägungen dürften aber auf das HmbTG übertragbar sein. Der Bescheid der Senatskanzlei ging auf diese Rechtsprechung allerdings nicht ein. Nachdem der HmbBfDI keine weitere Antwort erhalten hat, nahm er gegenüber dem Antragsteller zu dem Ablehnungsbescheid unter Verweis auf die o.g. Rechtsprechung Stellung. Der Antragssteller hat Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt.

V.
Rechtsprechung

In viele Verfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg ist Bewegung gekommen. Das Gericht hat nach einem Zuständigkeitswechsel zahlreiche Entscheidungen gefällt. Dabei schlägt es bei der Rechtsauslegung teils neue Wege ein.

Im letzten Bericht hatte der HmbBfDI aufgezeigt, dass es beim VG Hamburg einen bedenklichen Rückstau an transparenzrechtlichen Klageverfahren gab. Die Bearbeitungsdauer lag bei rund vier Jahren. Erfreulicherweise hat das Präsidium des VG Hamburg diese Problematik erkannt und die Zuständigkeit für das gesamte Informationsfreiheitsrecht (HmbTG, VIG, HmbUIG) auf die 5. Kammer des Gerichts übertragen. Diese hat ihre Arbeit zügig aufgenommen und innerhalb kurzer Zeit bereits zahlreiche Verfahren entschieden. Dabei zeichnet sich eine insoweit restriktivere Linie ab, als dass die formalen Anforderungen an die Auskunftsbegehrenden erhöht und Ausnahmetatbestände für die informationspflichtigen Stellen eher weit ausgelegt werden.

5.1 Unterlagen der Justizministerkonferenz und der Schutz diplomatischer Beziehungen der FHH (VG Hamburg, Urt. v. 29.4.2024 – 17 K 2593/23)

Wenn eine Hamburger Behörde die Herausgabe von Informationen verweigert, um die Beziehungen der FHH zu anderen Bundesländern oder zum Bund nicht zu gefährden, muss sie konkrete Anhaltspunkte für die drohenden interföderalen Verstimmungen vortragen. Die Anforderungen an diese Ausnahme von der Informationsfreiheit hat das VG Hamburg in einer der letzten Entscheidungen, die noch von der 17. Kammer gefällt wurden, deutlich verschärft, und seine frühere Rechtsprechung, die schon vage Befürchtungen genügen ließ, ausdrücklich aufgegeben.

Anlass des Verfahrens war ein Fall, in dem ein Antragsteller bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) Zugang zu Berichten zweier Arbeitsgruppen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) beantragt hatte. Die BJV fragte daraufhin die Justizministerien anderer Länder, ob gegen eine Herausgabe der Dokumente Bedenken bestünden. Bayern und Hessen teilten mit, dass die Unterlagen „aus den bekannten Gründen" nicht offengelegt werden sollten. Unter Verweis darauf lehnte die BJV den Auskunftsantrag ab. Sie berief sich auf § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG, wonach solche Informationen von der Informationspflicht ausgenommen sind, deren Bekanntmachung die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land nicht unerheblich gefährden würde. Es stehe zu befürchten, dass Hamburg vom Informationsfluss zwischen den Ländern abgeschnitten würde und die künftige Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der JuMiKo gefährdet sei, wenn Unterlagen gegen den ausdrücklichen Widerspruch anderer Länder herausgegeben würden.

Diese Entscheidung erklärte das VG Hamburg für rechtswidrig. Die Ausnahme greife nach Auffassung des Gerichts nur, wenn im konkreten Einzelfall eine Offenlegung von Dokumenten die Beziehungen zu Bund und Ländern erheblich gefährden

würde. Für eine solche Gefährdung fehlten hier aber die Anhaltspunkte.

Das VG Hamburg ändert damit seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2018. Damals hatte das Gericht aus dem Prinzip der Autonomie der Gliedstaaten und dem Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens abgeleitet, dass allein der Widerspruch eines anderen Bundeslandes gegen die Herausgabe von Informationen genüge, solange dieser auf der Grundlage einer „seriösen" Befassung – also nicht aus vorgeschobenen oder offenkundig unsachlichen Gründen – erhoben worden sei. Bei Missachtung dieses Widerspruchs werde nämlich das Hamburgische Landesrecht unter Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz auf ein anderes Land erstreckt. Dies stelle stets eine erhebliche Belastung des Verhältnisses zwischen Hamburg und dem betroffenen anderen Land dar.

Eine solch pauschale Betrachtung genügt nach dem aktuellen Urteil nicht mehr. Das Gericht grenzt die einzelfallbezogene Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG deutlich gegen die abstrakt-generellen Bereichsausnahmen ab, wie sie in § 5 HmbTG geregelt sind (zum Beispiel zugunsten des Landesamts für Verfassungsschutz oder der Forschung). Da die Informationspflicht nach § 6 HmbTG nur aufgehoben sei, „soweit und solange" eine Herausgabe von Dokumenten die Bund-Länder-Beziehungen gefährde, müsse im Umkehrschluss auch im Fall eines Widerspruchs genauer geprüft werden, ob die Zusammenarbeit anderer Länder mit Hamburg tatsächlich gefährdet sei, wenn man sich über die Bedenken hinwegsetzen würde.

Das konnte das Gericht im vorliegenden Fall nicht erkennen. Die Unterlagen betrafen keine hochpolitischen, sensiblen oder eine breite Öffentlichkeit interessierenden Themen. Es könne auch nicht nachvollzogen werden, welche Länder in den Arbeitsgruppen welche Auffassungen vertreten haben, sodass keine Einzelperson auf dieser Grundlage in politische Bedrängnis kommen könne. Andere Interessen über eine allgemeine Vertraulichkeitserwartung hinaus konnte die BJV nicht vortragen.

Von der Gefahr eines Ausschlusses Hamburgs aus der JuMiKo zeigte sich das Verwaltungsgericht unbeeindruckt. Ein Präzedenzfall hierzu sei nicht bekannt und aus politischer

Rücksichtnahme auf die betroffene Landesregierung allenfalls in besonderen Ausnahmefällen denkbar, nicht aber anlässlich einer gerichtlichen Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen.

Damit folgt das VG Hamburg einem Urteil des VG Düsseldorf, das 2020 in einem Parallelverfahren ebenfalls betreffend Unterlagen der JuMiKo zu entscheiden hatte. Informationsfreiheit ist in Bund und Ländern inzwischen der Standard, nicht die Ausnahme. Allgemeine Vertraulichkeitserwartungen im interföderalen Austausch sind daher aus der Zeit gefallen. Wie das VG Hamburg nach Düsseldorfer Vorbild überzeugend herleitet, erfordert der Grundsatz der Bundestreue keine Rücksichtnahme auf ein nicht näher konkretisiertes Unwohlsein einzelner Länder mit der Veröffentlichung von Dokumenten. Stichhaltigen Bedenken gegen eine Offenlegung kann im Einzelfall entsprochen werden, wenn sie nachvollziehbar vorgetragen werden, sodass die Hamburger Behörden nicht schutzlos dastehen.

5.2 Abschlussarbeiten an der HAW als amtliche Informationen

(VG Hamburg, Urt. v. 7.5.2024 – 17 K 1312/19)

Abschlussarbeiten an Hamburger Hochschulen stellen grundsätzlich ‚amtliche Informationen' im Sinne des § 2 Abs. 1 HmbTG dar. Allerdings findet die in § 5 Nr. 7 HmbTG vorgesehene Ausnahme zugunsten von Prüfungseinrichtungen auch auf Abschlussarbeiten Anwendung.

Die Klägerin, ein auf bestimmte Medikamente spezialisiertes Biotechnologieunternehmen, begehrte von der beklagten Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg (HAW) die Herausgabe von bei ihr angefertigten Abschlussarbeiten einschließlich damit zusammenhängender Unterlagen und Informationen. Die Abschlussarbeiten waren von einer Studentin des Bachelorstudiengangs Biotechnologie erstellt worden, die ihr Praxissemester bei einem Vertragspartner des klagenden Biotechnologieunternehmens absolviert hatte. Die Klägerin befürchtete, dass ihr Partnerunternehmen – entgegen vertraglicher Vereinbarungen – geistiges Eigentum der Klägerin gegenüber der Studentin bekannt gemacht hatte. Dies wollte die Klägerin durch die Abschlussarbeiten belegen, in der sie entsprechende Inhalte vermutete. Ähnlich verhielt es sich mit einer Masterarbeit einer weiteren Studentin, bei der der Zweitgutachter – ein im Hauptamt beim Vertragspartner Beschäftigter – die Zustimmung zur Veröffentlichung verweigert hatte. Der HmbBfDI hat hierzu bereits berichtet (TB HmbTG 2018/2019, Kap. 4.11).

In der Entscheidung verwirft das Gericht zunächst sämtliche Rechtsgrundlagen außerhalb des Informationsfreiheitsrechts. Im Gerichtsverfahren hatte die Klägerin sich zusätzlich auf § 29 HmbVwVfG (allg. Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren), § 8 Abs. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz und den Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über Akteneinsicht außerhalb eines Verwaltungsverfahrens berufen. Das Gericht bewertete die Klage insoweit als unzulässig, weil die beklagte HAW im Vorverfahren nicht die

Möglichkeit hatte, sich mit diesen Ansprüchen auseinanderzusetzen; die Klägerin hatte hierzu zu keinem Zeitpunkt vorgetragen.

Dies mag auf den ersten Blick überzeugend klingen. Allerdings ist es anerkannt, dass bei einem Antrag auf Informationszugang keine konkreten Anspruchsgrundlagen genannt werden müssen. Es ist problematisch, einen bestehenden Anspruch zu verweigern, weil nicht die konkrete Rechtsgrundlage genannt wird. Zum einen erscheint es unsinnig, das Bestehen eines Anspruchs von dessen Kenntnis geltend zu machen. Zum anderen bevorzugt eine solche Vorgehensweise ohne nachvollziehbaren Grund diejenigen, die sich eine qualifizierte und kostenintensive Rechtsberatung leisten können. Es wäre die Aufgabe der auskunftspflichtigen Stelle, die für sie geltenden Anspruchsgrundlagen zu kennen und zu prüfen. Eine Ablehnung kann auch dann Bestand haben, wenn sie auf unzutreffenden Erwägungen beruht, sofern das Gericht andere tragfähige Ablehnungsgründe als einschlägig ansieht. Dies führt zu einer kritikwürdigen Ungleichbehandlung von Informationssuchenden und Auskunftspflichtigen.

Die beklagte HAW hatte sich zur Begründung der Ablehnung sowohl auf das Datenschutzrecht nach § 4 HmbTG (Abschlussarbeit als personenbezogene Daten) als auch den Schutz geistigen Eigentums nach § 8 Abs. 1 HmbTG (Abschlussarbeit als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts) berufen. Diese beiden Punkte lässt das Gericht offen. Sie sind nicht entscheidungserheblich, da die HAW aufgrund § 5 Nr. 7 HmbTG den Streit ohnehin für sich entscheiden kann.

§ 5 Nr. 7 HmbTG nimmt Prüfungseinrichtungen vom Anspruch des HmbTG aus, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Beurteilung von Prüfungsarbeiten an einer Hochschule (HAW) unterfallen eindeutig dem Wortlaut der Ausnahme. Das Gericht sah auch keinen Anlass, die Entscheidung im konkreten Einzelfall zu hinterfragen. Insoweit überzeugend stellt das Gericht fest, dass § 5 HmbTG einen Katalog von Bereichsausnahmen umfasse. Die Bereichsausnahmen erforderten eine abstrakt-generelle Betrachtung, sodass sich die Frage, welche Auswirkungen für das Schutzgut im konkreten Fall vorliegen, nicht

stelle. Darin unterscheiden sich die Bereichsausnahmen in § 5 HmbTG von anderen Ausnahmetatbeständen des HmbTG, die – zum Teil ausdrücklich– eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut im Einzelfall verlangten.

Warum die Klägerin angesichts des – nach Ansicht des Gerichts – so eindeutigen Wortlauts überhaupt geklagt hatte, lässt sich leicht beantworten. Sie hatte bereits im Sommer 2018 bei der HAW Zugang zu den Abschlussarbeiten und weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren beantragt. Damals war nicht absehbar, dass es bis zum erstinstanzlichen Urteil knapp sechs Jahre dauern sollte. In der Zwischenzeit war das Gesetz geändert worden, was auch eine massive Erweiterung der Ausnahme zum Schutz der Prüfungseinrichtungen in § 5 Nr. 7 HmbTG umfasste. Die Gerichte hätten Rechtsänderungen zu beachten, die während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens in Kraft getreten sind, sofern das neue, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltende Recht nichts anderes bestimme, befindet das Gericht. Dies gelte auch dann, wenn die Verwaltung den Erlass des beantragten Verwaltungsakts rechtswidrig abgelehnt habe, diese Entscheidung aber von einer danach in Kraft getretenen Rechtsänderung gedeckt wird. Auch hier könne das VG Hamburg die Verwaltung nur dann zum Erlass des Verwaltungsakts oder zur erneuten Entscheidung darüber verurteilen, wenn das neue Recht für diese Fälle die Anwendung des alten Rechts anordne oder einen Anspruch für derartige Fälle einräume. Maßgeblich für die Prüfung eines Informationszugangsbegehrens sei damit – regelmäßig – die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht. Dass die Verfahrensdauer durch die Beklagte in die Länge gezogen wurde, weil diese auch gegen Einzelentscheidungen immer wieder Rechtsmittel eingelegt hat und dadurch die Verfahrensverzögerung erst selbst bewirkt hatte, spielte bei der Beurteilung keine Rolle.

5.3 Keine Klage ohne vorherigen Antrag bei der Behörde (VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 5.2.2025 – 5 K 137/22)

Der gerichtliche Rechtsweg ist nach der gesetzlichen Konzeption nur als letztes Mittel eröffnet. Er setzt voraus, dass die informationspflichtige Stelle entweder die Herausgabe der Information verweigert hat oder über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten untätig geblieben ist. Andernfalls ist die Klage unzulässig.

Der Kläger verfolgte ein Begehren auf Zugang zu amtlichen Informationen, hatte sich vor Erhebung der Klage allerdings nicht an die auskunftspflichtige Stelle gewandt. Das Gericht entschied in Übereinstimmung mit der Dogmatik des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts und des materiellen Informationsfreiheitsrechts, dass eine solche Klage bereits unzulässig ist.

Durch Klage kann gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. Allerdings sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts bereits vor Erhebung der Verpflichtungsklage nach § 68 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Nur wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, ist die Klage nach § 75 Satz 1 VwGO ohne abgeschlossenes Vorverfahren zulässig. Ohne Antrag bei der Behörde ist die Klage in keinem Fall zulässig.

Die Verpflichtungsklage setzt in prozessualer Hinsicht voraus, dass der im Rechtsstreit begehrte Erlass des Verwaltungsakts in einem Verwaltungsverfahren, das dem gerichtlichen Verfahren zeitlich vorging, erfolglos beantragt worden war (ebenso zum Bundesrecht Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 9, Rn. 90). Dem entspricht in materieller Hinsicht § 11 Abs. 2 Satz 1 HmbTG, der zwingend erfordert, dass bei der auskunftspflichtigen Stelle ein Antrag gestellt wurde, in dem die beanspruchten Informationen bezeichnet sind. Fehlt es an einem solchen vorprozessualen Antrag, kann die Klage nur als unzulässig abgewiesen werden.

5.4 Keine Auskunftspflicht eines Gerichts über Geschäftsverteilungspläne

(VG Hamburg, Beschl. v. 20.1.2025 – 5 K 697/22)

Geschäftsverteilungspläne sind keine Maßnahmen der Justizverwaltung, sondern werden in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen und unterfallen deshalb der Ausnahme in § 5 Nr. 1 HmbTG.

Ein Antragsteller begehrte vom HansOLG die Übersendung alter Geschäftsverteilungspläne. Das HansOLG lehnte dies mit Bescheid des Präsidenten ab, da insbesondere kein berechtigtes Interesse dargelegt worden sei. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim HansOLG gestellt werden kann. Der Antragsteller wandte sich gegen den Ablehnungsbescheid an das VG Hamburg und stellte für eine beabsichtigte Klage einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe. In der Folge übersendete das HansOLG dem Antragsteller durch die Registratur alle von ihm gewünschten Geschäftsverteilungspläne, soweit vorhanden. Das VG Hamburg hatte deshalb nur über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden, da das Begehren bereits erfüllt wurde.

Das Gericht hat die komplizierte rechtliche Situation (isolierter Prozesskostenhilfeantrag ohne Rechtsbehelf in der Hauptsache beim unzuständigen Gericht trotz Erfüllung des Begehrens) konsequent und dogmatisch überzeugend abgearbeitet.

Für die Informationsfreiheit bleibt es bei der rechtlich zutreffenden Einschätzung, dass Geschäftsverteilungspläne keine Maßnahmen der Justizverwaltung sind, sondern in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen werden. Damit unterliegen sie dem in § 5 Nr. 1 Var. 1 HmbTG vorgesehenen Ausschluss vom Informationsanspruch zugunsten von Gerichten, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind. Der dort verwendete Begriff der „Rechtspflege“ ist weiter als der Begriff der Rechtsprechung

und erfasst die spezifische justizielle Tätigkeit der Gerichte. Hierzu gehören auch die vom Plenum oder den Berufsrichter:innen eines Spruchkörpers beschlossenen Geschäftsverteilungspläne. Der Wille des Landesgesetzgebers ist insoweit eindeutig.

Darüber hinaus konnte der Landesgesetzgeber keine Regelung schaffen, die einen Anspruch begründet hätte. Es fehle ihm bereits an einer Gesetzgebungszuständigkeit, da der Bundesgesetzgeber in § 21e Abs. 9 und § 21g Abs. 7 GVG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für die Gerichtsverfassung nach Artt. 70 Abs. 2, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht habe. Dem Landesgesetzgeber stehe insofern kein Raum für ergänzende Regelungen zu. Vielmehr seien § 21e Abs. 9 und § 21g Abs. 7 GVG abschließende bereichsspezifische Sonderregelungen.

5.5 Unzulässigkeit unbestimmter Globalanträge

(VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 19.2.2025 – 5 K 2511/21)

Sind Auskunftsanträge derart global, dass sich daraus kein bestimmter Klagegegenstand abgrenzen lässt, ist die Klage auf Auskunft unzulässig. Dogmatisch ist dies weniger überraschend als die Tatsache, dass der Kläger auch auf Aufforderung sein Begehren nicht konkretisierte.

Der Kläger hatte sich mit einem Auskunftsantrag an die Behörde für Inneres und Sport (BIS) gewandt und später Klage erhoben „mit dem Inhalt, die Beklagte zu verpflichten, mir vollumfängliche Auskünfte der Hamburger Polizei und Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2016 zu erteilen“. Die ursprüngliche Fassung seines Antrags lautete gar „vollumfängliche Auskünfte aller Hamburger Behörden seit 2016“.

Der Kläger hat damit globale Begehren auf vollumfängliche Auskünfte aller Behörden der BIS einschließlich Polizei und Staatsanwaltschaft gestellt. Das Begehren war nicht aus sich heraus begrenzt. Auch vorprozessual gestellten Anträgen ließ sich keine konkrete Begrenzung ermitteln. In dieser Weite ließ sich das Begehren aber nicht bearbeiten. Das Gericht hat den Kläger aufgefordert, den Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen und dafür eine ausschließende Frist gesetzt. Weil der Kläger in der ihm aufgegebenen Frist einen Gegenstand des Klagebegehrens nicht bestimmt hat, war die Klage per Gerichtsbescheid als unzulässig abzuweisen.

Dieser Fall dürfte das VG Hamburg nicht vor größere dogmatische Herausforderungen gestellt haben. Warum der Kläger den Aufwand einer Klage nicht gescheut hat, aber sich nicht in der Lage sah, sein Klagebegehren zu konkretisieren, wird sein Geheimnis bleiben.

5.6 Urheberrechtlicher Schutz von Plänen im Denkmalschutz (VG Hamburg, Urt. v. 7.4.2025 – 5 K 382/20)

Für „unveröffentlichte Werke“ Dritter stellt das Urheberrecht eine Schranke dar, die nicht durch das landesrechtliche HmbTG überwunden werden kann. Das Gericht legt antragstellenden Personen in diesem Urteil erstmals strengere formelle Verpflichtungen auf.

Der Kläger begehrte Informationszugang zu Grundriss- und Bauplänen, Lichtbildern sowie Gutachten dritter Personen aus einem denkmalschutzrechtlichen Verfahren. Das Gericht hält fest, dass die zur denkmalschutzrechtlichen Akte der Beklagten gelangten Pläne, Lichtbilder und Gutachten dritter Personen amtliche Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 HmbTG sind. Allerdings handele es sich dabei auch um „Werke“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. In der Folge prüft das Gericht in nachvollziehbarer Weise die Voraussetzungen bei einem Konflikt zwischen Urheber- und Informationsfreiheitsrecht.

Ausgangspunkt für das Gericht ist folgende Erkenntnis: Die Werke sind bislang unveröffentlicht, weil sie in einem Verwaltungsverfahren verwendet und damit nur einem abgegrenzten Personenkreis gegenüber bekannt geworden sind. „Öffentlich“ sind die Werke gem. § 6 Abs. 1 UrhG erst dann, wenn sie mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Das Recht, über die Erstveröffentlichung zu entscheiden, steht gem. § 12 Abs. 1 UrhG alleine dem Schöpfer zu. Damit ist keine Möglichkeit eröffnet, eine urheberrechtlich auch ohne Einwilligung des Schöpfers mögliche Verwertung – zum Beispiel die Einsichtnahme vor Ort ohne Anfertigung von Kopien – zuzulassen. Denn wenn jedem die Möglichkeit offen stünde, das Werk in der Behörde einzusehen, käme dies letztlich einer Veröffentlichung gleich. Auch Schranken des Urheberrechts wie § 45 Abs. 1 UrhG (Verwendung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren) oder § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG (Privatkopie) seien nicht einschlägig. Soweit ist dies alles aus anderen Gerichtsverfahren bekannt und auch höchstrichterlich entschieden.

Dann widmet sich das Gericht den Besonderheiten des HmbTG. Dieses sehe, im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG, gerade keine Abwägung zwischen den Interessen des Schöpfers und der Informationsfreiheit vor. Auf die Frage, ob der Landesgesetzgeber dies angesichts des bundesrechtlich geregelten und unionsrechtlichen, determinierten Urheberrechts überhaupt regeln könnte, kommt es dementsprechend nicht an.

Der Kläger hatte argumentiert, dass die Behörde den Schöpfer der Werke nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbTG zur Stellungnahme hätte auffordern müssen. Dies hatte sie nicht getan. Der Kläger wollte daraus konstruieren, dass damit das Informationsinteresse automatisch überwiege. Dem erteilt das Gericht eine Absage. Werden die Schöpfer entgegen der Pflicht in § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbTG nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert, führt dies nicht automatisch zu einem Überwiegen der informationsfreiheitsrechtlichen Interessen, da es keine Abwägung gibt und – mangels Gesetzgebungskompetenz des hamburgischen Gesetzgebers – auch nicht geben darf. Ein Verfahrensfehler der Behörde kann deshalb nicht zur Folge haben, dass in die Rechte des Schöpfers eingegriffen wird.

Etwas anderes ergibt sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht aus § 12 Abs. 7 HmbTG. Danach ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung in die Eingriffe in ihre Rechte. Dies betrifft sowohl die Betroffenen bei einem Konflikt mit dem Datenschutzrecht nach § 4 HmbTG, die Geheimnisinhaber bei einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nach § 7 HmbTG und eben die Schöpfer bei geistigem Eigentum nach § 8 HmbTG.

Auch hier half dem Kläger nicht weiter, dass die Behörde den Rechteinhaber gar nicht erst befragt hatte. Das Gericht leitet überzeugend her, dass § 12 Abs. 7 HmbTG eine reine Verfahrensregel ist, welche die Zuständigkeit für die Einholung der Einwilligung des Urhebers bestimmt. Denn diese kann denklogisch nur bei der auskunftspflichtigen Stelle liegen – den Antragstellenden wird der Rechteinhaber im Regelfall nicht bekannt sein.

Vorliegend sieht das Gericht die Verfahrensregel des § 12 Abs. 7 HmbTG aber nicht einmal als ver-

letzt an. Das Gericht betont, dass es Aufgabe des Antragstellers gewesen wäre, die auskunftspflichtige Stelle um die Einholung der Einwilligung zu ersuchen Dieses Verlangen nach § 12 Abs. 7 HmbTG hätte der Antragsteller zusätzlich zu seinem Antrag anbringen und dabei grundsätzlich konkret benennen müssen, um die Einwilligungen welcher aus welchem Grund Betroffener nachzusuchen er die auskunftspflichtige Stelle bittet – und zwar vor Erhebung der Klage. Das hatte er im vorliegenden Fall nicht getan. Das Gericht stellt im Hinblick auf den Antrag auf Einholung der Einwilligung damit ähnlich strenge Anforderungen wie an den Antrag auf Informationszugang selbst.

Das Urteil fügt sich ein in eine ganze Reihe von Entscheidungen, in denen sich das Gericht intensiv mit den formellen Voraussetzungen an informationsfreiheitsrechtliche Anträge beschäftigt. In dem vorliegenden Urteil postuliert die 5. Kammer zum ersten Mal folgenden Gedanken, den sie in späteren Entscheidungen wiederholt aufgreift und unter Verweis auf das vorliegende Urteil zitiert: „Der vorprozessuale Antrag muss vielmehr grundsätzlich aus sich heraus für die auskunftspflichtige Stelle eindeutig gestellt sein. Diese formelle Strenge ist Kehrseite der materiellen Leere.“ Im konkreten Fall genügte der Auskunftsantrag diesem Maßstab nach Ansicht des Gerichts. Dennoch bleibt unklar, welche Maßstäbe das Gericht dabei anzulegen gedenkt. In der mehr als zwanzigjährigen Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsrecht in Deutschland findet sich, soweit ersichtlich, kein Anhaltspunkt dafür, dass ein Gedanke derartiger formeller Strenge, der rechtsverkürzende Wirkungen entfalten kann, jemals zur Grundlage einer Entscheidung gemacht worden wäre. Dies gilt auch für die rechtswissenschaftliche Literatur. Wichtiger aber: Weder der Gesetzeswortlaut, noch die Gesetzgebungsmaterialien zum HmbTG geben einen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber Antragstellenden eine besondere „formelle Strenge“ aufbürden wollte. Vielmehr hat er im Gegenteil in § 11 Abs. 2 Satz 2 HmbTG eine ausdrückliche Beratungspflicht der auskunftspflichtigen Stellen vorgesehen, um antragstellende Personen mit ihren Informationszugangsanträgen zu unterstützen.

5.7 Wann sind Unterlagen vollständig und was kann das Transparenzrecht daran ändern?

(VG Hamburg, Urt. v. 16.7.2025 – 5 K 183/22)

Nach dem HmbTG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur insoweit, als solche tatsächlich existieren. Ein Informationsbegehren, das über die vorhandenen Aufzeichnungen hinausgeht oder deren Existenz spekulativ unterstellt, kann nicht erfolgreich durchgesetzt werden.

Ein Unternehmen beantragte bei der Ärztekammer Hamburg, eine angesetzte Veranstaltung als ärztliche Fortbildungsmaßnahme anzuerkennen. Diesen Antrag lehnte die Ärztekammer ab mit der Begründung, die Inhalte könnten nicht als frei von wirtschaftlichen Interessen bewertet werden und die Fortbildungsmaßnahme halte nicht die Vorgaben der Berufsordnung ein. Das Unternehmen klagte hiergegen, unterlag aber in der Berufung. Sodann fragte das Unternehmen auf der Grundlage des HmbTG nach allen amtlichen Informationen, die in Zusammenhang mit der inhaltlichen Bewertung der Veranstaltung stehen, sowie den Autor:innen möglicher Gutachten. In der Begründung unterstellte es der Ärztekammer wenig verklausuliert die „unzulässige Privatisierung hoheitlicher Kompetenzen“, also dass die Ablehnung durch Dritte verfasst worden sei.

Die Ärztekammer lehnte den Antrag ab und wies darauf hin, dass der Antragstellerin die Sachakte aus dem Gerichtsverfahren um die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung bereits bekannt sei und darüber hinaus keine Informationen existierten. Dies stieß bei der Antragstellerin nicht auf offene Ohren: Sie legte zunächst Widerspruch ein und erhob danach Klage. Sie begründete dies damit, dass die Ärztekammer wisse, dass ihr die Sachakte bereits bekannt sei und die begehrten Informationen nicht enthalte. Diese Informationen müssten aber vorliegen. Um die inhaltliche Ausgewogenheit der Vorträge beurteilen zu können, bedürfe es tiefgreifender medizinisch-wissenschaftlicher Kenntnisse. Es sei nicht klar, aus wessen Feder diese Inhaltsbewertung stamme. Es sei aber jedenfalls ausgeschlossen, dass die stellvertreten-

de Justiziarin der Ärztekammer als Juristin den Widerspruchsbescheid selbständig geschrieben habe. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die Vorlage des Leiters der Fortbildungsakademie zur Grundlage der Abfassung des Widerspruchsbescheids herangezogen worden sei. Die medizinischen Ausführungen im Widerspruchsbescheid gingen über die Vorlage hinaus. Die Sachakte des Referenzverfahrens sei „evident unvollständig". Auch der nach § 14 Abs. 1 HmbTG angerufene HmbBfDI habe mitgeteilt, dass es sein könne, dass Bescheide vor dem Versand von Kolleg:innen gegengelesen und mit Anmerkungen versehen würden.

Dieser emotional aufgeladenen Klage mochte das VG Hamburg nicht stattgeben. Zwar sei die Klage – anders als die Ärztekammer unterstellte – nicht rechtsmissbräuchlich, weil der Klägerin nicht bereits im Ansatz abgesprochen werden könne, einen Erkenntnisgewinn zu erstreben und das HmbTG nichts weiter voraussetze. Doch sei für die Ärztekammer gar nicht positiv ermittelbar, welche amtlichen Informationen Ziel des von der Klägerin verfolgten Auskunftsverlangens sind.

Erneut legt das Gericht in seiner Entscheidung damit einen Schwerpunkt auf die Verständlichkeit des Antrags für die auskunftspflichtige Stelle und wiederholt den Gedanken, den es im oben dargestellten Urteil (Kap. 5.6) erstmals formuliert hatte: „Der vorprozessuale Antrag muss vielmehr grundsätzlich aus sich heraus für die auskunftspflichtige Stelle eindeutig gestellt sein. Diese formelle Strenge ist Kehrseite der materiellen Leere." Anhand dieses Grundsatzes kommt es zu dem Ergebnis, dass der Antrag der Klägerin bereits unzulässig sei, da unverständlich. Denn er ziele offensichtlich nicht auf die Sachakte, die der Klägerin bekannt war, in dem das von ihr begehrte Dokument aber nicht enthalten war. Welche Dokumente, die in die Erstellung der Bescheide und der Berufungsbegründung „eingeflossen", aber nicht Teil der Akte geworden seien, Ziel des Auskunftsantrags sein sollen, erschloss sich dem Gericht nicht. Der Vortrag der Klägerin, warum sie davon ausging, dass weitere Informationen als die ihr bereits bekannten existieren, vermochte das Gericht nicht zu überzeugen.

Es sei offensichtlich, dass die Klägerin davon ausgehe, die Ärztekammer habe externe Gutachter:innen zu Rate gezogen. Die Klägerin führte unter anderem ins Feld, dass offenbleibe, ob sonst extern Einfluss auf die inhaltlichen Bewertungen genommen und behördliche Entscheidungen möglicherweise in unzulässiger Weise auf Private externalisiert worden seien. Ferner habe die Beklagte im Verfahren den Eindruck verstärkt, sie habe „etwas zu verheimlichen". Darüber hinaus sei ausgeschlossen, dass die stellvertretende Justiziarin als Juristin den Widerspruchsbescheid selbständig geschrieben habe. Schließlich sei die Sachakte des Referenzverfahrens „evident unvollständig". Das Gericht sah darin keine hinreichenden Indizien für die Annahme, dass die Beklagte weitere Unterlagen vorlegen könne. Das Gericht wörtlich: „Amtliche Aufzeichnungen, die nicht existieren, zu denen kann auch kein Zugang gewährt werden."

Das Ergebnis ist natürlich richtig. Auch der HmbBfDI hatte in dem vorangegangenen Vermittlungsverfahren keine Auskunftspflicht hinsichtlich weiterer Unterlagen angenommen, weil ihm nach der Schilderung der Ärztekammer plausibel erschien, dass keine weiteren Unterlagen vorhanden seien, dass der Auskunftsantrag also schon aus dem Grund nicht erfüllt werden konnte. Neu ist, dass das Gericht dieses Problem dadurch löst, dass es den Auskunftsanspruch schon deswegen ablehnt, weil der Antrag nicht verständlich sei.

5.8 Zum zweiten Mal: Akteneinsicht zum datenschutzrechtlichen Bußgeldbescheid im H&M-Verfahren (LG Hamburg, Beschl. v. 4.3.2025 – 625 Qs 6/25 OWi)

Ebenso wie im Jahr 2021 wurde beim HmbBfDI Zugang zu Unterlagen aus dem datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahren gegen H&M aus dem Jahr 2020 beantragt. Ebenso wie 2021 bewilligte der HmbBfDI den Zugang, ebenso wie damals zog H&M dagegen vor das Landgericht Hamburg. Anders als damals hatte der Bescheid des HmbBfDI, der Zugang gewährte, dieses Mal vor Gericht Bestand.

Im Jahr 2020 hatte der HmbBfDI gegen H&M wegen massiver Verstöße im Beschäftigtendatenschutz das bis dahin höchste Bußgeld in einem deutschen Datenschutz-Bußgeldverfahren verhängt. Das Unternehmen hatte das Bußgeld akzeptiert, es kam nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung (HmbBfDI, TB Datenschutz 2020, Kap. V.2). Direkt im Anschluss wandten sich mehrere Personen an den HmbBfDI und beantragten nach unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen Einblick in den Bußgeldbescheid. Die Begründungen reichten von einem wissenschaftlichen Interesse bis zu dem Wunsch von Rechtsanwält:innen, die Erkenntnisse in eigenen Verfahren zur Verteidigung gegen ähnliche Vorwürfe verwenden zu wollen. Der HmbBfDI erließ entsprechende stattgebende Bescheide. Hiergegen ging H&M erfolgreich vor dem LG Hamburg vor (LG Hamburg, 28.10.2021 – 625 Qs 22/21 OWi 336 O 107/21 und 625 Qs 21/21 OWi 336 O 108/21). Der HmbBfDI war von der Entscheidung überrascht und kritisierte insbesondere die fehlende Prüfungstiefe und die undifferenzierte Übernahme der Argumentation von H&M (HmbBfDI, TB HmbTG 2020/2021, Kap. 4.10.3.). Im Herbst 2024 wandten sich erneut zwei Personen an den HmbBfDI und beantragten Einsicht in die Bußgeldakte. Sie trugen vor, als Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglieder von dem Vorfall betroffen gewesen zu sein. Nach wie vor seien aufgrund des damaligen Datenschutzverstoßes private Klagen gegen die (damalige) Arbeitgeberin anhängig. Man benötige nun die Begründung des Bußgeldbescheids zur Durchsetzung von Betroffenenrechten. Die Gegen-

seite habe vorgetragen, dass mit der damaligen Kompensationszahlung von 2.500 EUR an alle Beschäftigten den Ansprüchen Genüge getan sei. Es müsse als betroffene Person möglich sein, die begehrten Informationen zu erhalten, um hinreichend argumentieren und dem Gericht die Tragweite des Verstoßes ausreichend darstellen zu können. Der HmbBfDI teilte den Antragstellern mit, dass es zu der Frage, ob mit der geleisteten Kompensationszahlung alle Ansprüche der betroffenen Beschäftigten abgegolten seien, keine Informationen in der Begründung des Bußgeldbescheids gebe. Diese befänden sich jedoch in der Bußgeldakte. Der Antragsteller erweiterte seinen Antrag daher auf die entsprechenden Auszüge der Bußgeldakte.

Anders als bei den früheren Anfragen ging es dieses Mal nicht lediglich um ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse, sondern die Antragsteller konnten ein konkretes rechtliches Interesse vorweisen. Ferner galt für sie als Geschädigte des bebußten Datenschutzverstoßes eine andere Rechtsgrundlage (§ 406e Abs. 1, 3 StPO statt § 475 Abs. 1 und 4 StPO). Deswegen kam der HmbBfDI auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 28.10.2021 zu dem Ergebnis, dass die Einsicht zu gewähren sei und erließ einen entsprechenden Bescheid, gegen den H&M erneut gerichtlich vorging.

Dieses Mal folgte das Landgericht Hamburg vollumfänglich der Argumentation des HmbBfDI und zitierte in seiner Entscheidung auch ausführlich aus der Begründung des stattgebenden Bescheids. Das Gericht erkannte in der Verfolgung eigener zivilrechtlicher Ansprüche durch die Sachlage gerechtfertigte Interessen der Antragsteller. Der Argumentation von H&M, dass die Unterlagen für das zivilrechtliche Verfahren nicht erforderlich seien, wollte sich die Kammer nicht anschließen. Es obliege nicht ihr, darüber zu befinden, ob die von den Antragstellern begehrten Informationen für die erfolgreiche Rechtsdurchsetzung unerlässlich seien, da dies Aufgabe des Gerichts sei, das über den zivilrechtlichen Streit zu entscheiden habe. Vielmehr genüge es, dass die Antragsteller anhand der Informationen in die Lage versetzt würden zu prüfen, ob und in welcher Weise sie ihre zivilrechtlichen Ansprüche (weiter) durchsetzen wollten. Entscheidend ist allein, dass eine Prozessrelevanz jedenfalls möglich erscheine. Zu der entsprechenden Argumentation des HmbBfDI vermerkte das Landgericht Hamburg: „Diesen

umfassenden und nachvollziehbaren Ausführungen tritt die Kammer uneingeschränkt bei."

Das Gericht vermochte auch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu erkennen. Für die bei der Akteneinsicht Geschädigter geltende Norm § 406e StPO genüge es gerade nicht, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung bestehe. In Fällen wie den vorliegenden sei die Akteneinsicht nur dann zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Personen der Akteneinsicht entgegenstünden, also die somit vorzunehmende Abwägung mit den Interessen des Verletzten zugunsten des von der Akteneinsicht Betroffenen ausfalle. Deswegen komme das Gericht auch zu einem anderen Ergebnis als im Jahr 2021. Zwar enthielten die begehrten Informationen auch Geschäftsgeheimnisse. Diese bezögen sich aber allesamt auf die Geschäftsjahre 2018/2019 und seien den Antragstellenden als ehemals Beschäftigten von H&M ohnehin bekannt. Auch auf das Argument, die Antragstellenden könnten die Erkenntnisse aus der Akteneinsicht veröffentlichen, was eine Prangerwirkung für H&M zur Folge haben könnte, überzeugte das Gericht nicht. Die Veröffentlichungsabsicht sei eine bloße Unterstellung ohne tatsächliche Anknüpfungspunkte. Dass H&M sich dann auch noch gegenüber den ausgespähten ehemaligen Beschäftigten auf die Verletzung von unternehmenseigenen Datenschutzrechten berief, zeugt von einem nach wie vor stabilen Selbstbewusstsein des Unternehmens. Das Gericht wiederholte allerdings die Argumentation des HmbBfDI und verwies darauf, dass es der Information als solcher immanent sei, dass ihre Weiterverwendung nicht beschränkt werden könne. Ebenso wie der HmbBfDI sah das Gericht in der Gefahr der rechtlichen Verfolgung der Antragsteller im Fall der widerrechtlichen Veröffentlichung mit empfindlichen Schadenersatzforderungen eine erhebliche präventive Wirkung. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller sich von dieser Warnwirkung unbeeindruckt zeigen würden, seien vorliegend nicht ersichtlich.

Die Entscheidung des Gerichts überzeugt sowohl im Ergebnis wie auch in der Argumentation. Die Differenzierung zwischen Geschädigten, die Auskunft bekommen, weil sie eigene Rechte verfolgen wollen, und Unbeteiligten mit lediglich wissenschaftlichem/beruflichem Interesse ist in der Praxis auch gut umsetzbar.

5.9 Eine „Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften“ als Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

(VG Hamburg, Urt. v. 15.9.2025 – 5 K 689/22)

Eine Anfrage zum Zustandekommen einer „Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften im Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ führt beim VG Hamburg zu grundlegenden Ausführungen über die verfassungsrechtliche Figur des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Diesen Kernbereich zieht das Gericht überraschend weit.

Ein Antragsteller beantragte bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) Zugang zu genauer bezeichneten Teilen einer Sachakte, die sich mit der „Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften“ beschäftigt. Bei dieser Leitlinie handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die durch die Staatsrätin der Behörde erlassen wurde und auch im Transparenzportal abrufbar ist. Der Antragsteller erhoffte sich aus den Aktenteilen Erkenntnisse zum Zustandekommen der Leitlinie. Die BWFG lehnte seinen Auskunftsantrag vollumfänglich ab und berief sich darauf, dass die Informationen als Teil des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung geschützt seien (§ 6 Abs. 1 HmbTG).

Damit konnte sie vor dem Verwaltungsgericht überraschend weit durchdringen. Zwar gab das Gericht der Klage des Antragstellers in Bezug auf einzelne Dokumente aus den Akten statt, in denen sich die BWFG u.a. mit den von ihr rechtlich beaufsichtigten Hochschulen austauscht. Weite Teile des in der Akte dokumentierten Schriftverkehrs zwischen der Behörde und dem Personalamt sah das Gericht aber als Teil des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung an. Darauf, dass die dort aufgeworfenen Fragen die Regierung auf höchster Ebene beschäftigten, kommt es nach seiner Auffassung nicht an.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist eine staatsrechtliche Figur, die das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1984 erfand, als die

Aufarbeitung der Flick-Spendenaffäre lief, und die der Bundesregierung mutmaßlich viel Ärger ersparte. Ein „nicht ausforschbarer Initiativbereich, Beratungsbereich und Handlungsbereich“ der Regierung, der auch dem Parlament verschlossen bleibt, mit dem Ergebnis, dass selbst parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht immer erfahren dürfen, was die Regierung auf welche Weise diskutiert hat und wie Entscheidungen zustande gekommen sind. Die Rechtfertigung sah das BVerfG in der Gewaltenteilung: Die Regierung müsse vor einem „Mitregieren“ der anderen Gewalten geschützt werden. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstrecke sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthalte hingegen nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Selbst bei abgeschlossenen Vorgängen seien Fälle denkbar, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheim zu haltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet sei.

Diese – aus demokratietheoretischer Perspektive nicht unbedenkliche – Figur muss natürlich auch im Informationsfreiheitsrecht, das jedermann einen Informationsanspruch vermittelt, Bestand haben: Was nicht einmal Untersuchungsausschüsse wissen dürfen, ist auch Bürger:innen vorzuenthalten. § 6 Abs. 1 HmbTG enthält deshalb eine Ausnahme für die „unmittelbare Willensbildung des Senats“. Die Gesetzesbegründung sagt dazu: „Mit der ‚unmittelbaren Willensbildung des Senates‘ ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint, so wie ihn das BVerfG im ‚Flick-Urteil‘ (BVerfGE 67, 100 (139)) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in weiteren Urteilen bestätigt wurde (unter anderem HmbVerfG, Urteil vom 20.05.2003, Az. HVerfG 9/02). Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem Transparenzgesetz. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Senates unerlässlich ist.“ (Bü.-Drs. 20/4466, S. 18)

Aus dem klaren Verweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zieht das Gericht aber mitnichten

den Schluss, dass die dadurch ausgeprägten Grundsätze ohne Weiteres auf das HmbTG übertragbar sind. Der erste wichtige Unterschied, den das Gericht herausarbeitet, betrifft die Geltungsdauer des Kernbereichsschutzes. Das BVerfG hält diesen bei abgeschlossenen und damit „verantwortungsreifen Vorgängen" in der Regel nicht mehr für erforderlich. Mit Zeitablauf fallen Vorgänge nach und nach aus dem dynamisch zu verstehenden Arkanbereich heraus. Dies ist bei der Ausnahme in § 6 Abs. 1 HmbTG nach Ansicht des VG Hamburg nicht der Fall. Das Gericht sieht keine Grundlage für eine Differenzierung zwischen laufenden und abgeschlossenen Vorgängen. Als Begründung verweist das Gericht im Wesentlichen darauf, dass § 6 Abs. 2 HmbTG (dieser schützt Entscheidungsentwürfe der Verwaltung) ausdrücklich eine zeitliche Grenze vorsehe, während der Wortlaut des § 6 Abs. 1 HmbTG keine Hinweise auf eine solche Grenze enthalte. Dies ist richtig, spricht aber nicht zwangsläufig gegen eine zeitliche Grenze in Absatz 1, wenn diese dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" immanent ist.

Die Unterscheidung zwischen der staatsrechtlichen Figur des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung" und der Ausnahme in § 6 Abs. 1 HmbTG überrascht auch deswegen, weil der Gesetzgeber ja in der Gesetzesbegründung ausdrücklich schrieb, dass mit dieser Ausnahme „der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint [sei], so wie ihn das BVerfG im ‚Flick-Urteil' [..] anerkannt hat." Vor diesem Hintergrund ist schwer nachvollziehbar, wie das Gericht – in Kenntnis der Gesetzesbegründung – zu der Erkenntnis gelangt: „Eine Absicht des Gesetzgebers, die Reichweite der Ausnahmeregelung kongruent zum Parlamentsrecht zu gestalten, ist unbelegt." Dem Gericht ist darin zuzustimmen, dass das voraussetzungslose Informationsrecht von Bürger:innen nicht genauso weit reichen muss wie parlamentarische Kontrollrechte. Der Gesetzgeber kann den Anspruch nahezu beliebig enger fassen. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich jedoch die ausdrückliche Intention ablesen, beide Grenzen im Gleichlauf zu fassen.

Anschließend erweitert das Gericht den Ausschlusstatbestand nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich. Es sei nicht notwendigerweise nur der

Senat als Kollegium erfasst, sondern ebenfalls die Senatsmitglieder, die von ihnen geleiteten Fachbehörden und Senatsämter. Dadurch könne der Ausschlusstatbestand über das Vorfeld von Senatsentscheidungen und die Vorbereitung des Präses der Behörde auf eine konkret anstehende Befassung des Senats hinausgehen. Die gegenteilige Ansicht hält das VG Hamburg für eine Begrenzung auf den „Kernbereich des Kernbereichs". Nach dem Verständnis des Gerichts genügt vielmehr bereits „ein Bezug zu Entscheidungen der Hausspitze einer Fachbehörde". Das führt im Ergebnis dazu, dass der Ausnahmetatbestand zu einer generellen Ausnahme für Entscheidungsfindungsprozesse von Senatsmitgliedern wird, unerheblich davon, ob der Senat als solcher überhaupt betroffen ist.

Nach dieser extensiven Auslegung überrascht es, dass überhaupt noch Unterlagen in Behörden existieren, die nicht vom Ausschlusstatbestand erfasst sein sollen. Das Gericht stellt aber klar, dass weder die Entscheidung selbst, also der gebildete Wille, vom Informationszugang ausgenommen sein soll, noch sei die Entscheidungsgrundlage erfasst.

Das Gericht kam nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass insgesamt drei Gruppen von Dokumenten nicht unter die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 HmbTG fallen: Dokumente, die lediglich Entscheidungsgrundlagen darstellen, behördeninterne Abstimmungen ohne Zuordnung zum Entscheidungsfindungsprozess der Hausspitze, Abstimmungen zwischen einer staatlichen Aufsichtsbehörde und den von ihr beaufsichtigten Körperschaften sowie weitere Kommunikation zwischen diesen Stellen.

Die Entscheidung des VG Hamburg in dieser Sache kam überraschend und ist dogmatisch nicht frei von Zweifeln.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der HmbBfDI ist gespannt, ob das OVG Hamburg sich hierzu äußern wird und wenn ja, in welcher Hinsicht.

5.10 „Rien ne va plus…“ – Konzessionsvergabe für Spielbanken bleibt im Dunklen (VG Hamburg, Urt. 26.5.2025 - 5 K 329/25)

Eine Bewerberin um eine Spielbankkonzession wollte von der Innenbehörde erfahren, warum sie ausgeschlossen wurde und eine Konkurrentin die Konzession erhält.

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) führte aufgrund einer am 5.2.2018 veranlassten Ausschreibung ein Vergabeverfahren für eine Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank in Hamburg durch. Die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen gaben vor, dass bei der Bewerbung einer Gesellschaft die Gesellschaftsverhältnisse so weit offen zu legen seien, „bis für jede der Gesellschaften offenkundig ist, welche natürlichen Personen hinter der Gesellschaft stehen“. Da die spätere Klägerin diese Vorgabe nach Ansicht der Innenbehörde nicht erfüllte, wurde sie mit Bescheid vom 26.3.2019 aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein hiergegen geführter Rechtsstreit verlief für die Klägerin erfolglos. Da der Betrieb einer Spielbank hoch lukrativ ist, wollte die Klägerin dies nicht auf sich beruhen lassen.

Anfang Januar 2020 fragte die Klägerin deshalb unter Berufung auf das HmbTG bei der BIS nach, ob die erfolgreiche Bewerberin eine Reihe von gesellschaftlichen Verflechtungen offengelegt habe. Sie führte Zweifel ins Feld, ob die Gesellschaft, die später den Zuschlag erhielt, die Bewerbungsbedingungen wirklich erfüllte und verband dies mit weiteren Argumenten gegen ihren Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Die Klägerin begehrte aber ausdrücklich keine inhaltlichen Ausführungen zu den Gesellschaftsstrukturen der erfolgreichen Konkurrentin. Ein „Ja“ oder „Nein“ auf die Frage, ob die Konkurrentin ihre Verhältnisse hinreichend offengelegt hatte, hätte ihr gereicht. Ihrer Ansicht nach konnten dem Anspruch deswegen weder datenschutzrechtliche Bedenken, noch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegenstehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der BIS legte die Klägerin Widerspruch ein, über den Ende Dezember 2021, also ziemlich genau zwei Jahre nach dem ursprünglichen Antrag, entschieden wurde: Die Klägerin bekam keine Antwort auf ihre Frage, ob die erfolgreiche Bewerberin konkre-

te gesellschaftliche Verflechtungen offengelegt hatte. Hiergegen erhob die Klägerin Anfang 2022 Klage.

Die Verteidigung der BIS lässt Zweifel daran aufkommen, dass das HmbTG dort wirklich richtig verstanden wurde. Es gebe keinen Erkenntnisgewinn durch die Erteilung einer Auskunft und die Klage sei deshalb abzulehnen. Wie das VG Hamburg in der Entscheidung unmissverständlich klarstellt, steht es der auskunftspflichtigen Stelle nicht zu, das Informationsbegehren inhaltlich zu bewerten. Noch viel weniger kann eine nachteilige Bewertung durch die Behörde dazu führen, dass ein Anspruch nicht besteht. Die BIS warf der Klägerin ferner vor, Rechtsmissbrauch zu betreiben. Sie verfolge das gesetzesfremde Ziel, die Vergabeentscheidung anzufechten. Da sie dieses Ziel offensichtlich nicht erreichen könne, wäre ein Klageerfolg für sie nutzlos. Es gehe der Klägerin nicht um die Klärung einer Tatsache, sondern der Rechtslage. Dies alles hat das Verwaltungsgericht in dankenswerter Klarheit zurückgewiesen.

Das Gericht hat die Klage im Ergebnis dennoch vollumfänglich abgewiesen. Dies beruht auf der Feststellung, dass § 4 Abs. 2 Satz 2 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) als bundesrechtliche Norm einen Zugang nach dem HmbTG ausschließe. Dies sei aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts gem. Art. 31 GG unumgänglich und in § 9 Abs. 1 HmbTG auch angelegt. § 4 Abs. 2 Satz 2 KonzVgV sieht vor, dass die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind. Die Frage der Klägerin, ob die Konkurrentin bestimmte Unterlagen vorgelegt habe, könne nicht beantwortet werden, ohne die Angebotsunterlagen erneut zu sichten. Auf diese Begründung – es müssen vertrauliche Unterlagen gesichtet werden – stützt das Gericht im Kern seine Klageabweisung. Das hätte man anders sehen können: Die Frage, ob vertrauliche Unterlagen eine bestimmte Qualität haben oder vollständig sind, lässt sich von dem vertraulichen Inhalt der Unterlagen durchaus abstrahieren. Leider fällt die Subsumtion des Gerichts in diesem Punkt äußerst knapp aus. Da die Angebotsunterlagen auch nach Verfahrensabschluss der Vertraulichkeit unterlägen, sei auch eine Auskunft über ihre Qualität und Vollständigkeit nicht geschuldet.

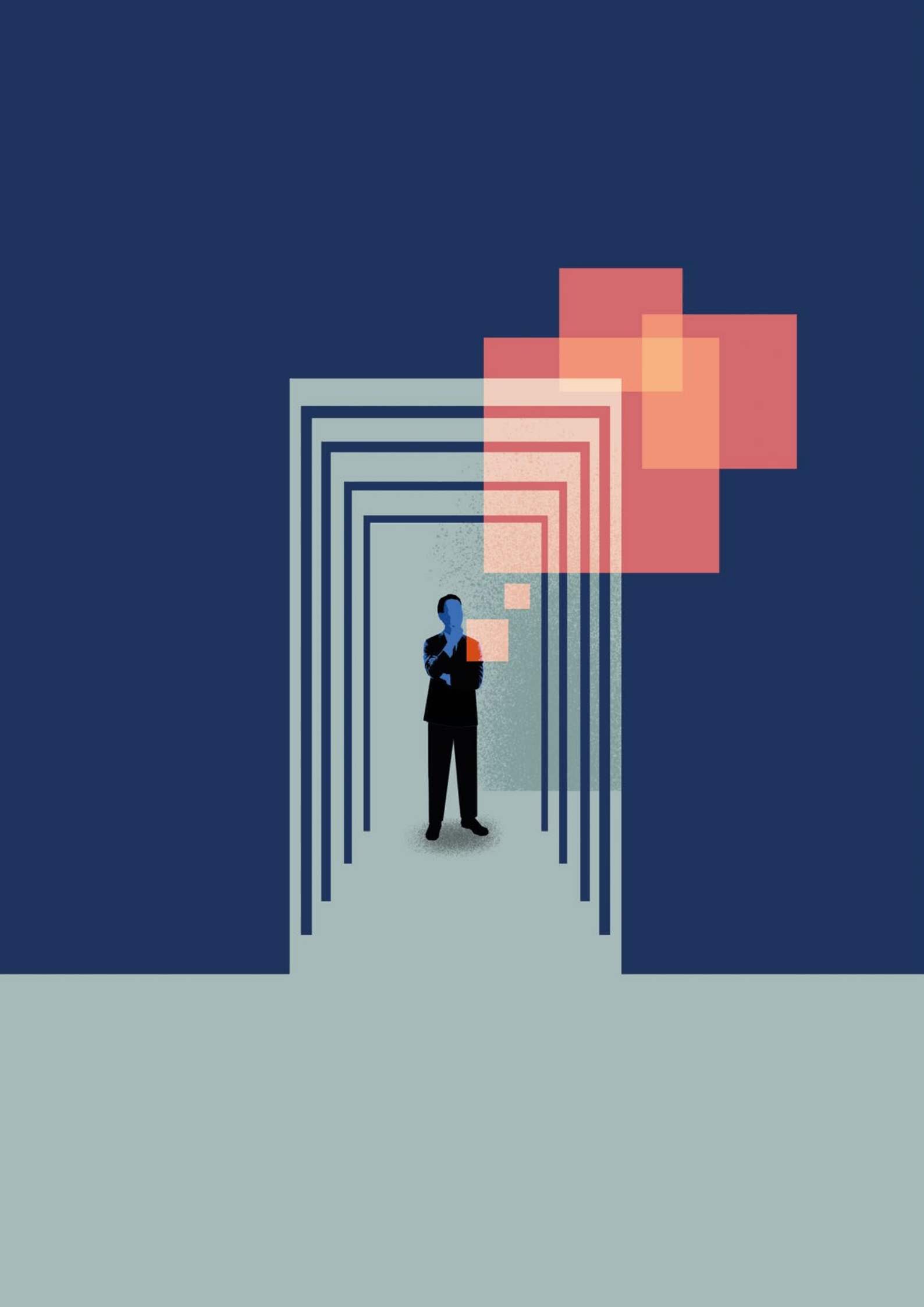

VI. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Trotz guter Ausgangslage: Unsere Beratungspraxis zeigt, dass auch in Hamburg Nachbesserungsbedarf am Transparenzgesetz besteht.

6.1 Anordnungsrecht gegenüber informationspflichtigen Stellen

Die Handlungsmöglichkeiten des HmbBfDI für Fälle, in denen Behörden ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, sind begrenzt. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht kann er eine Beanstandung aussprechen und so das Verhalten der informationspflichtigen Stelle vor den Verantwortungsträger:innen und der Öffentlichkeit rügen.

Um seine Stellung zu stärken, wurde 2020 in das Transparenzgesetz zusätzlich die Möglichkeit für den HmbBfDI aufgenommen, die Beanstandung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Diese rechtliche Konstruktion ist im Informationsfreiheitsrecht bundesweit einmalig. Sie stellt einen deutlichen Fortschritt gegenüber der Lage in anderen Ländern dar, den der HmbBfDI begrüßt. Ein positives Feststellungsurteil über eine Beanstandung würde der Rechtsansicht des HmbBfDI gegenüber den informationspflichtigen Stellen Verbindlichkeit verleihen. Allerdings geht das Recht auf gerichtliche Feststellung nicht weit genug. In den aktuellen Verfahren, die der HmbBfDI hierzu führt, wird vielmehr deutlich, dass der Gesetzestext zu den prozessualen und materiellen Voraussetzungen einer solchen Feststellungsklage in hohem Maße auslegungsbedürftig ist. Da nicht auf Präzedenzfälle aus anderen Ländern zurückgegriffen werden kann, wird eine gerichtliche Klärung der Reichweite des Klagerechts viele Jahre dauern.

Sinnvoll wäre es daher, ein Anordnungsrecht des HmbBfDI zu schaffen, wie es im Datenschutzrecht seit Langem erprobt ist.

Auf diese Weise könnte der HmbBfDI in geeigneten Fällen im Wege eines Verwaltungsakts entscheiden, der als solcher gerichtlich überprüfbar ist. Gegenüber dieser klaren rechtlichen Konstruktion sind die Vorteile einer Feststellungsklage nicht erkennbar.

6.2 Transparenz in der Drittmittelforschung

Nach wie vor enthält § 5 Nr. 7 HmbTG einen Ausnahmetatbestand zugunsten der Forschungsfreiheit, dessen Wortlaut nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg weit zu verstehen ist. Das hat zur Folge, dass weite Teile des Forschungsbetriebs, auch die Drittmittelförderung, von der Ausnahme erfasst sind.

Dabei lässt das Grundrecht der Forschungsfreiheit dem Gesetzgeber durchaus Spielräume, um weitergehende Transparenzpflichten zu regeln.

Andere Länder machen es vor: So gibt es etwa in Rheinland-Pfalz und Sachsen ausdrückliche Regelungen, dass bestimmte Informationen zur Drittmittelforschung offengelegt werden müssen.

Der HmbBfDI fordert den Gesetzgeber daher auf, auch in diesem Bereich nicht hinter anderen Ländern zurückzubleiben und die bestehende Regelung zu reformieren.

Dieselbe Forderung erhebt auch die IFK. Es muss aus dem Wortlaut heraus klar werden, dass nur der unantastbare Kernbereich der Forschungsfreiheit geschützt ist, darüber hinaus aber Transparenzpflichten auch für Forschende an öffentlich-rechtlichen Hochschulen bestehen. Denkbar ist auch eine Abwägungsklausel, durch die ein nachgewiesenes, besonders gewichtiges Informationsinteresse sich im Einzelfall gegenüber der Forschungsfreiheit durchsetzen kann.

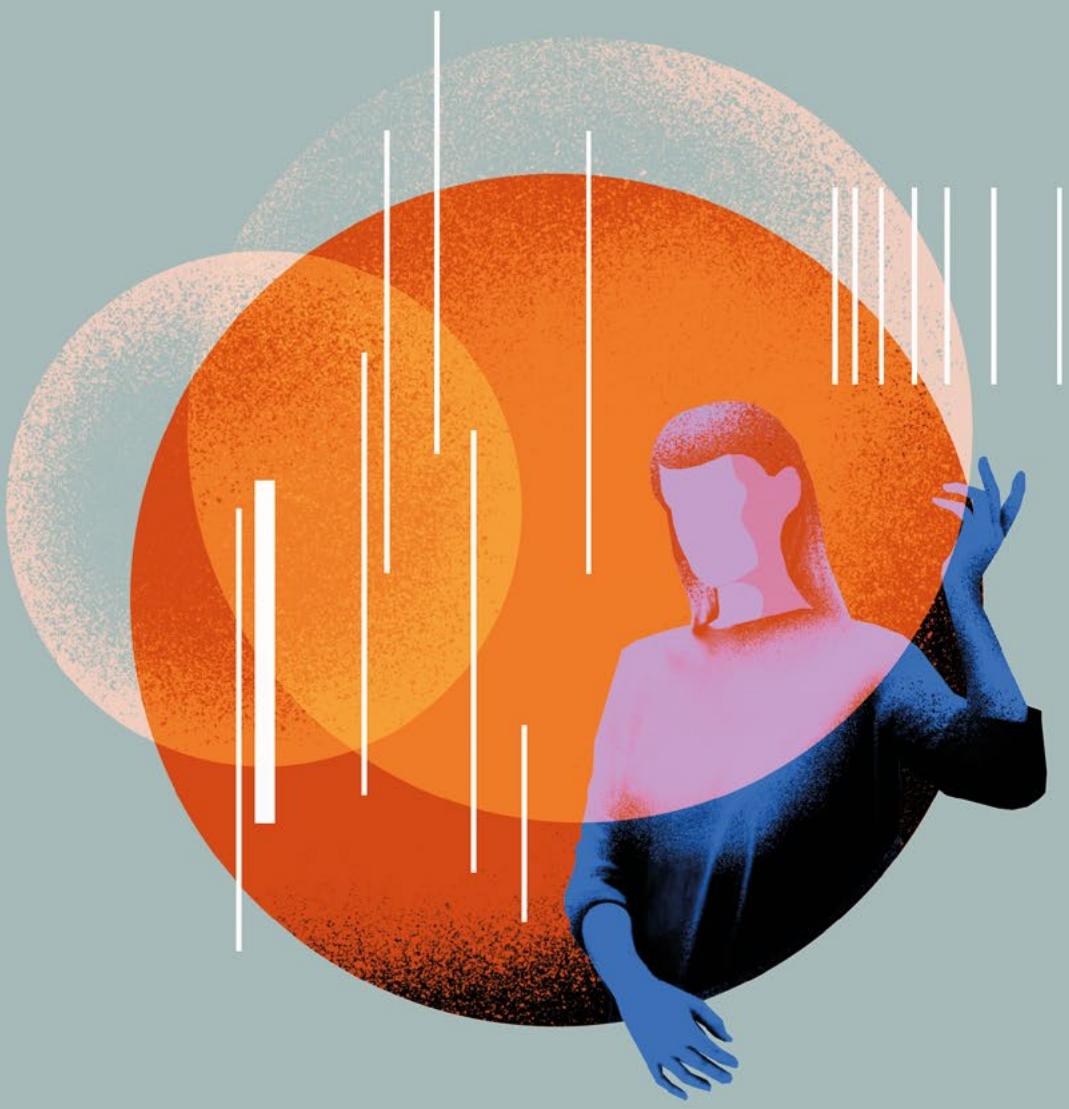

Anhang – Gesetzestexte

Das Hamburgisches Lobbyregistergesetz (HmbLobbyRG) und das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) inkl. der Gebührenordnung (HmbTGGebO)

Hamburgisches Lobbyregistergesetz (HmbLobbyRG)

§ 1
Gesetzeszweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Interessenvertretung gegenüber den in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen transparent auszugestalten, um hierdurch die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, ihren Organen, Gremien, Fraktionen, Gruppen und Mitgliedern.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für die Interessenvertretung gegenüber dem Senat und dessen Mitgliedern sowie die Interessenvertretung gegenüber den Senatssyndizi und Amtsleiterinnen und Amtsleitern der Fachbehörden und Senatsämter.

(4) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess gegenüber den in Absatz 2 oder 3 genannten Stellen zu Entwürfen von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Förderrichtlinien oder Bundesratsinitiativen der Freien und Hansestadt Hamburg. Interessenvertretung betreibt nicht, wer als politische Partei nach dem Parteiengesetz oder deren Teil an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt oder in Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Mitglied einer Bezirksversammlung, einer Volksvertretung oder des Europäischen Parlaments oder in Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes handelt.

§ 2
Registrierungspflicht

(1) Wer regelmäßig, auf Dauer angelegt oder geschäftsmäßig für Dritte Interessenvertretung betreibt, muss sich in das Register für die Interessenvertre-

tung gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Lobbyregister) eintragen. Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Registrierungspflicht nach Absatz 1 unterliegt nicht, wer

1. an Ausschussanhörungen, Konferenzen, Vorträgen, Besuchsprogrammen oder anderen Veranstaltungen
   a) der Organe, Mitglieder, Fraktionen und Gruppen der Bürgerschaft,
   b) des Senats, der Fachbehörden, der Senatsämter oder der Bezirksämter teilnimmt,
2. einem Ersuchen zur Darlegung von Fachwissen, Sachinformationen oder Daten durch die in Nummer 1 genannten Stellen nachkommt oder in von diesen eingerichteten Sachverständigenräten oder sonstigen Expertengremien tätig wird,
3. im Rahmen einer Beteiligung durch die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Stellen in einem gesetzlich geregelten Planungsverfahren tätig wird,
4. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend macht,
5. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Rahmen der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung einer oder eines Beteiligten in einem laufenden Verwaltungsverfahren tätig wird,
6. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes oder eine Volkspetition nach Artikel 29 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg einreicht,
7. Volksabstimmungsverfahren nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg betreibt,
8. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnimmt,
9. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) oder als Beamtenverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nimmt,
10. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen oder Tätig-

keiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch die Bürgerschaft oder den Senat gerichtet sind, erbringt,

11. für eine Einrichtung zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig wird,
12. für eine Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig wird,
13. für eine Kammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung tätig wird,
14. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgeht.

(3) Eine freiwillige Registrierung in den Fällen des Absatzes 2 ist möglich.

§ 3
Grundsätze der Offenheit und Transparenz, Verbot von Erfolgshonoraren, Verhaltenskodex

(1) Die Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes erfolgt nach den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz. Bei jedem Kontakt zwischen nach §2 registrierungspflichtigen Personen und Stellen nach § 1 Absatz 2 oder 3 müssen die registrierungspflichtigen Personen die eigene Identität und etwaige Auftraggeberinnen beziehungsweise Auftraggeber offenlegen. Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(2) Die Bürgerschaft und der Senat legen einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung der Interessenvertretung auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält. Nach § 2 Registrierungspflichtige verpflichten sich durch ihre Eintragung im Lobbyregister, die Grundsätze des Verhaltenskodex zu beachten.

§ 4
Registrierungspflichtige Daten

(1) Wer der Registrierungspflicht nach § 2 unterliegt, muss zur Eintragung in das Lobbyregister folgende Daten angeben:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten und Internetseite,
2. Hauptsitz, Rechtsform oder Art der Organisation,
3. Namen der vertretungsberechtigten Personen,
4. Namen der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit diese nicht unter Nummer 3 erfasst sind,
5. Interessen- oder Vorhabenbereiche sowie eine aussagekräftige Beschreibung der Tätigkeit sowie
6. die in den Nummern 1 bis 3 genannten Daten von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für die eine Interessenvertretung betrieben wird.

(2) Bei natürlichen Personen besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 Nummern 2 und 4.

(3) Zu den Angaben nach Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 ist jeweils auch eine höchstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied der Bürgerschaft oder des Senats mitzuteilen.

§ 5
Veröffentlichung von Stellungnahmen

(1) Die Interessenvertretung zu Gesetzesvorlagen nach Artikel 48 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 im Lobbyregister dokumentiert (legislativer und exekutiver Fußabdruck).

(2) Nach §2 Registrierungspflichtige übermitteln der registerführenden Stelle unverzüglich alle Beiträge, die sie in Textform an Stellen nach § 1 Absatz 2 oder 3 zu Gesetzesvorlagen übermittelt haben. In den Fällen von Beiträgen, die an Stellen nach §1 Absatz 3 zu Gesetzesvorlagen übermittelt worden sind,

prüfen die Stellen nach § 1 Absatz 3, ob die Eintragungen im Register und die Übermittlungen der Beiträge an die registerführende Stelle vollständig erfolgt sind. Die Prüfung nach Satz 2 erfolgt durch eine Abfrage bei den nach Satz 1 Verpflichteten.

(3) Die registerführende Stelle speichert die nach Absatz 2 übermittelten Beiträge unverzüglich im Lobbyregister. Sie kann in den übermittelten Beiträgen enthaltene personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen unkenntlich machen. Die nach § 2 Registrierungspflichtigen sollen auf entsprechende Bedarfe mit der Übermittlung hinweisen. Die registerführende Stelle verknüpft die nach Absatz 2 übermittelten Beiträge mit dem Lobbyregister sowie dem Vorgang der jeweiligen Gesetzesvorlage in der Parlamentsdokumentation der Bürgerschaft. Sie soll die Verknüpfung vornehmen, sobald der Vorgang über eine Drucksachennummer verfügt.

(4) Wer nach § 2 Absatz 3 freiwillig im Lobbyregister registriert ist, kann bei der Interessenvertretung die Übermittlung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Beiträge nach Absatz 2 ganz oder teilweise sperren lassen. Die Sperrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die registerführende Stelle kann auf Antrag von nach § 2 Absatz 3 freiwillig Registrierten nachträglich die Veröffentlichung von Beiträgen nach Absatz 2 sperren.

§ 6
Führung und Aktualisierung des Registers

(1) Das Lobbyregister wird bei der Bürgerschaft eingerichtet und elektronisch geführt (registerführende Stelle).

(2) Das Lobbyregister ist öffentlich zugänglich zu machen. Es ist maschinenlesbar auszugestalten und mit einer Suchfunktion zu versehen.

(3) Das Lobbyregister enthält die nach §4 einzutragenden Daten. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind die Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 von natürlichen Personen mit Ausnahme des Namens und der Internetseite nur für Stellen

nach § 1 Absätze 2 und 3 einsehbar. Registrierungspflichtige können bei der registerführenden Stelle beantragen, dass weitere Daten den Einschränkungen nach Satz 2 unterliegen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Registrierungspflichtige ein gewichtiges Interesse, welches das öffentliche Interesse an der Transparenz der Interessenvertretung weit überwiegt, geltend macht. Die Entscheidung nach Satz 4 ist anstelle der einzutragenden Daten anzugeben.

(4) Anmeldungen zum Register und Aktualisierungen der Daten nach §4 sind durch die Registrierungspflichtigen unverzüglich vorzunehmen. Die registerführende Stelle stellt für Anträge nach Satz 1 eine elektronische Eingabemaske auf der Internetseite der Bürgerschaft zur Verfügung. Wird die Eingabemaske nach Satz 2 nicht benutzt, so gilt die Übermittlung als nicht erfolgt.

(5) Wird der registerführenden Stelle angezeigt, dass eine Interessenvertretung nicht mehr betrieben wird, wird dies im Register vermerkt. In diesem Fall werden die Daten nach Ablauf von 18 Monaten nach der Mitteilung aus dem Lobbyregister gelöscht. Die Daten werden hiernach noch weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und nach deren Ablauf endgültig gelöscht.

(6) Die Stellen nach § 1 Absätze 2 und 3 und die registerführende Stelle dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten speichern und verarbeiten.

(7) Die Bürgerschaft veröffentlicht zweijährlich ab Inkrafttreten einen Bericht zur Anwendungspraxis des Lobbyregisters und seiner gesetzlichen Grundlagen. Im Bericht ist zudem die Anzahl der eingeleiteten und der abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren und ihr Ausgang anonymisiert anzugeben.

§ 7
Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Wer der Ansicht ist, dass eine Veröffentlichung von Angaben nach § 4 oder Beiträgen nach §5 Absatz 2 im Lobbyregister zu Unrecht unterblieben ist, und dabei nicht in eigenen Rechten betroffen ist, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die registerführende Stelle ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschwerde stehen. Diese Befugnis kann die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(3) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mängel bei der Veröffentlichung von Angaben nach §4 oder Beiträgen nach §5 Absatz 2 fest, so fordert sie oder er die registerführende Stelle zur Mängelbeseitigung auf.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich nicht zum Lobbyregister anmeldet, obwohl eine Registrierungspflicht nach § 2 Absatz 1 besteht, oder diese Anmeldung entgegen § 6 Absatz 4 nicht unverzüglich bewirkt,
2. entgegen §3 Absatz 1 Satz 2 die eigene Identität oder etwaige Auftraggeberinnen beziehungsweise Auftraggeber nicht offenlegt,

3. Angaben nach § 4 Absatz 1 falsch oder unvollständig übermittelt,
4. Beiträge nach §5 Absatz 2 Satz 1 nicht, unrichtig oder unvollständig übermittelt oder
5. entgegen § 6 Absatz 4 Aktualisierungen der Daten nach § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor bei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2027 in Kraft.

Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

TRANSPARENZGEBOT

§ 1
Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 10.

(3) Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der

Europäischen Union ausführen; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
   a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
   b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
   c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Auskunftspflichtige sowie veröffentlichungspflichtige Stellen sind alle Behörden nach Absatz 3.

(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

§ 3
Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9

3. Vorblatt und Entscheidungssatz von beschlossenen Senatsdrucksachen,
4. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,
5. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
6. Verträge der Daseinsvorsorge,
7. Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Verwaltungsvorschriften,
9. Ergebnisse der Landesstatistik und Tätigkeitsberichte,
10. Gutachten und Studien, soweit sie von der Behörde in Auftrag gegeben wurden; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend,

11. Geodaten,
12. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb einer im Einzelfall erfolgenden Überwachungstätigkeit durchgeführt werden,
13. das Baumkataster,
14. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne und das Landschaftsprogramm,
15. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
16. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
17. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die veröffentlichungspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, so weit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden,
2. alle weiteren, den in Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(3) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.

§ 4
Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
3. Geodaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer,
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen,
6. personenbezogene Daten, in deren Veröffentlichung die betroffene Person gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) eingewilligt hat.

Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 9 sind zu berücksichtigen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeiterinnen und Bearbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind,

kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 15 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

§ 5
Ausnahmen von der Informationspflicht

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, für Disziplinarbehörden und Vergabekammern sowie für die für Justiz zuständige Behörde, soweit sie als Fachaufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft oder in Gnadenangelegenheiten tätig wird,
2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
3. für das Landesamt für Verfassungsschutz, für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology bei der Behörde für Inneres und Sport stehen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
4. für Vorgänge der Steuerverwaltung sowie der Innenrevisionen,
5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen sowie für Schriftsätze informationspflichtiger Stellen aus laufenden Gerichtsverfahren und für Schriftsätze anderer Prozessbeteiligter,
6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung sowie Prüfungseinrichtungen und Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden; § 3 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt,
8. für Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

§6
Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt sind.

(3) Absatz 2 gilt auch für andere Informationen soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

§ 7
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden oder sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Informationsregister veröffentlicht werden, so hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheim-

haltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

(5) Behörden gemäß § 2 Absatz 3 können sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß Absatz 1 berufen.

§ 8
Schutz geistigen Eigentums

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(2) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz geistigen Eigentums der Informationspflicht entgegenstehen könnte, gibt die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist und die oder der Betroffene bekannt ist. Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

§ 9
Einschränkungen der Informationspflicht

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 100.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 100.000 Euro abgeschlossen worden sind,

2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt,
4. die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
5. die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

(3) Wenn Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 8 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

§ 10
Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist aus sachlich gerechtfertigtem und im Vertrag angegebenen Grund vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden. Bei Verträgen, in welche Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B 3, 01.04.2016 B 1) in der jeweils geltenden Fassung einbezogen worden ist, gilt Satz 1 nicht.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts

anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, hat die veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

(4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

INFORMATION AUF ANTRAG

§ 11
Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen auskunftspflichtigen Stelle beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 12
Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 4 (personenbezogene Daten) § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und § 8 (Schutz geistigen Eigentums) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 13
Bescheidung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich. In den Fällen des § 4 Absatz 5 , § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) Wird in den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 der Informationszugang auf Antrag gewährt, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bescheid auch dem betroffenen Dritten bekannt zu geben ist. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die oder den Betroffenen zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Ist die auskunftspflichtige Stelle eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts und ist die antragstellende Person der Auffassung, dass die auskunftspflichtige Stelle den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung dieser auskunftspflichtigen Stelle überprüfen lassen. Die Überprüfung ist gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle des Privatrechts innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die auskunftspflichtige Stelle des Privatrechts hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate, in den Fällen des § 4 Absatz 5 , § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 auf drei Monate, verlängern. Die antragstellende Person ist darüber in Textform zu unterrichten.

(6) Für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 und §§ 11 und 12 werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nach § 2 Absatz 3 als Behörden gelten, können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bemisst sich nach den Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg.

Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 14
Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Ernennung und Rechtsstellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach §§ 20 und 21 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die in § 2 Absatz 3 genannten Stellen sind verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat und die sonstigen in § 2 Absatz 3 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Senats oder mindestens eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft hat die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden.

(5) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 3 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Bezirksaufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied;
2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
4. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit das Vorliegen der beanstandeten Verstöße gegen dieses Gesetz gerichtlich feststellen lassen.

(7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15
Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16
Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 17
Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 18
Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO)

Vom 5. November 2013 | Fundstelle: HmbGVBl, 2013, S. 456

Auf Grund der §§ 2 , 5 , § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß § 2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.

(2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.

(3) Gebührenfrei sind darüber hinaus

1. die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Information,
2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftsersuchen.

§2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaussind auch zu erstatten

1. Kosten für die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format größer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),
2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 3

Von Gebühren befreit sind

1. Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:
   1.1 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013(BGBl. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,
   1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,
   1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;
2. antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. November 2013.

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	**Zugänglichmachen von Informationen**	
1.1	**Erteilung von Auskünften, Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit Ausnahme von Auskünften einfacher Art**	
	1.1.1 mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	33 bis 273
	1.1.2 mit besonderem Prüfungsaufwand	66 bis 750
1.2	**Gewährung von Akteneinsicht, Einsichtnahme bei der auskunftspflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang**	
	1.2.1 mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	16,50 bis 273
	1.2.2 mit besonderem Prüfungsaufwand	33 bis 750
1.3	**Zugänglichmachen von Informationen in sonstiger Weise**	
	1.3.1 Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form	
	1.3.1.1 mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	16,50 bis 137
	1.3.1.2 mit besonderem Prüfungsaufwand	33 bis 750
	1.3.2 Zugänglichmachen von Informationsträgern sonstiger Art einschließlich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanweisungen	
	1.3.2.1 mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	16,50 bis 137
	1.3.2.2 mit besonderem Prüfungsaufwand	33 bis 750
2	**Herstellung von Kopien, Ausdrucken und Scans**	
2.1	**schwarz-weiß und farbig bis DIN A4 ab der elften Seite**	0,17
2.2	**schwarz-weiß und farbig bis DIN A3 je Seite**	0,28
2.3	**Reproduktion von verfilmten Akten je Seite**	0,28

Gebührenordnung (HmbTGGebO)

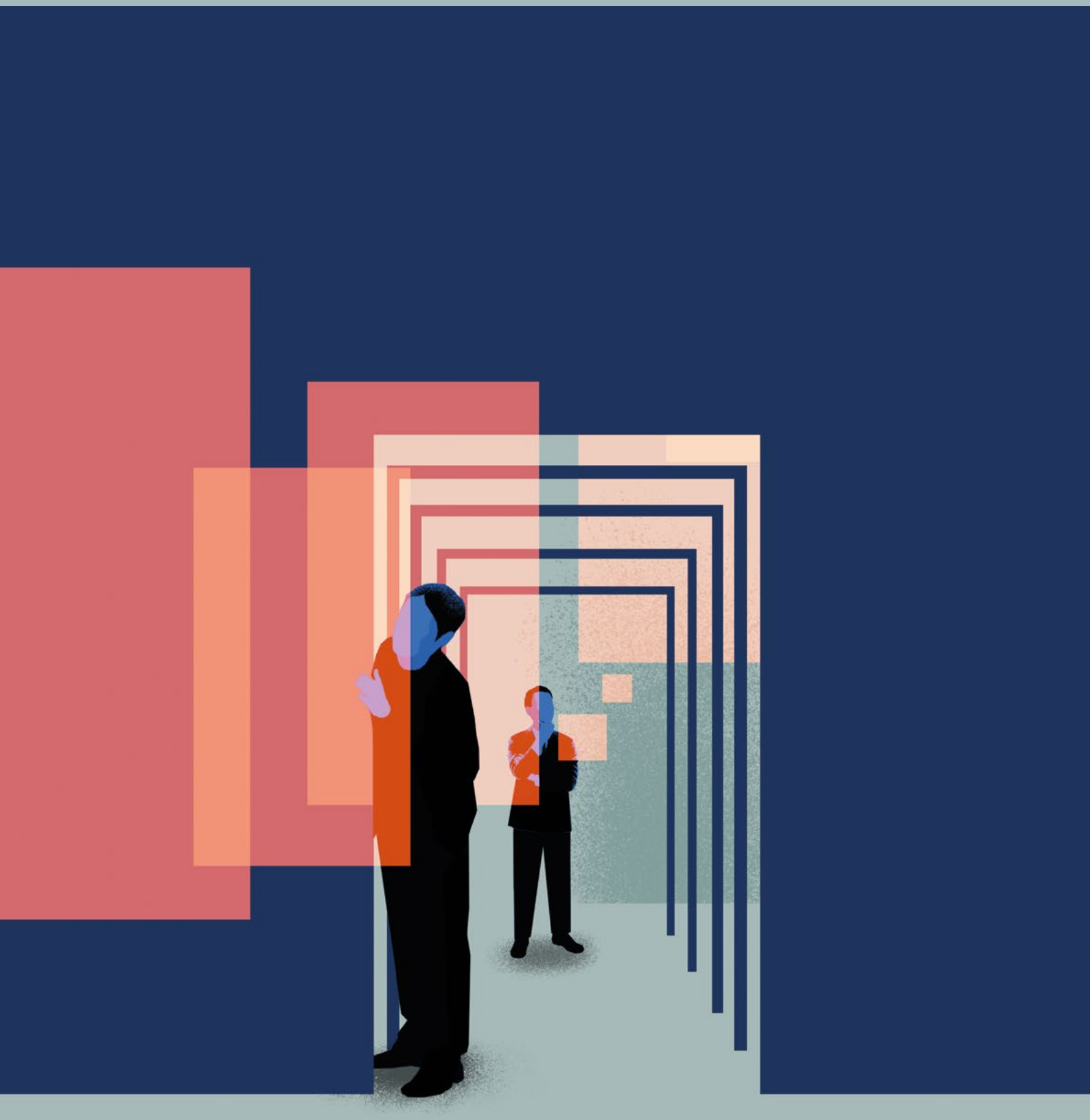

Herausgeber:
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg

Tel. 040 / 428 54 40 40
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Der Hamburgische
Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit